4° J. germ.
150 gi
Sammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

J. Germ. 150 8i

Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Elfter Band.

——Jahre 1846, 1847 und 1848——

Cassel,

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1846,

nach der Zeitfolge.

16. Februar.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wiedereinberufung der dermaligen Ständeversammlung betreffend.	Seite 1
25. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die zollfreie Einführung des Getreides und der Hülsenfrüchte betreffend.	— 3
25. März.	Verkündigung des zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrages vom 1sten December 1845.	— 5
6. April.	Gesetz, die Bestrafung der Uebertretungen der Maaßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder betreffend.	— 11
16. —	Gesetz, die Besteuerung der Bleicher-Hunde betreffend.	— 11
7. Mai.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Uebergangsstelle zu Langenschwarz im Großherzogthume Fulda, für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände betreffend.	— 13
19. —	Gesetz, die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betreffend.	— 15
4. Juni.	Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.	— 17
11. —	Gesetz, die Witwen- und Waisen-Anstalt für alle bei dem Straßenbau angestellten Unterbeamten und Diener betreffend.	— 23
11. —	Gesetz, die Regulirung des Mainzolles betreffend.	— 24
	Tarif des neu regulirten Mainzolls zu Hanau für Bau-, Werk- und Nutzholz.	— 28

Digitized by Google

25. Juni.	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	Seite 29
2. Juli.	Gesetz, über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc.	— 31
13. —	Gesetz, den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst betreffend.	— 39
13. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Vereinigung der Gemeinde Unshausen mit dem Renterei- und Steuer-Inspectionsbezirke Homberg betreffend.	— 40
5. August.	Ausschreiben der Ministerien des Aeußern und der Justiz, betreffend die mit dem Königreiche Hannover getroffene Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtskosten in Zoll-Strafsachen.	— 41
6. —	Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.	— 41
18. Septemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die zollfreie Einführung von ausländischem Mehl und anderen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten betreffend.	— 43
28. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.	— 45
2. October.	Verordnung, die Vollziehung des §. 2 des durch die Verordnung vom 21sten Juli 1832 verkündigten Bundesbeschlusses vom 5ten Juli 1832 hinsichtlich des Verbots der Vereine für politische Zwecke betreffend.	— 47
3. Novemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Abänderung mehrerer Zollsätze betreffend.	— 49
17. —	Verordnung, die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung betreffend.	— 51
19. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 51

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. I. — Februar.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 16ten Februar 1846,

die Wiedereinberufung der dermaligen Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent die Wiedereinberufung des dermaligen Landtages auf den neunten März des laufenden Jahres gnädigst verordnet haben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 16ten Februar 1846.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Koch.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Februar 1846.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. II. — Februar.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 25sten Februar 1846,

die zollfreie Einführung des Getreides und der Hülsenfrüchte betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten ist, in Rücksicht der eingetretenen Theuerung der Brodfrüchte, auf den Grund der mit den Regierungen des großen deutschen Zollvereins bestehenden Vereinbarung die zollfreie Einlassung des Getreides und der Hülsenfrüchte bis zu anderweiter Anordnung verfügt worden, was, unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und die darin erwähnte allgemeine landständische Zustimmung, hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 25sten Februar 1846.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Klauhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten März 1846.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. III. — März.

Verkündigung

des zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrages vom 1sten December 1845.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Portugal zu Berlin am 1sten December v. J. abgeschlossene, von Uns am 30sten December v. J. ratificirte nachstehende Handelsvertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Zugleich wird in Bezug auf die, in den Vertrags-Artikel III hinsichtlich der von Portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten zu legalisirenden diesseitigen Ursprungszeugnisse aufgenommene, Verabredung zur Kenntniß gebracht, daß, wenn in dem Ausfuhrhafen, über welchen Kurhessische Waarensendungen ausgehen, ein Portugiesisches Consulat erweislich nicht vorhanden seyn sollte, in solchem Falle die von den diesseitigen competenten Behörden ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse auch ohne die sonst nachzusuchende Legalisation eines Portugiesischen Consuls oder Consular-Agenten in Portugal volle Gültigkeit haben sollen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten März 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Koch. Vt. Dörnberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten März 1846.)

Digitized by Google

Traité de Commerce

entre

l'Electorat de Hesse et le Royaume de Portugal,

en date du 1. Decembre 1845.

Son Altesse Royale le Prince-Electoral Co-Régent de Hesse et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux Couronnes et d'étendre les relations commerciales entre Leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce, ont à cet effet nommé Leurs plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Prince Electoral Co-Régent de Hesse

le Baron *Alexandre de Dörnberg*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire près la Cour Royale de Prusse, Son Chambellan et Consellier intime de légation, Commandeur de l'Ordre du Lion d'or de la Hesse Electorale etc., et

Sa Majesté Très-Fidèle:

le Sieur *Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron de Renduffe*, Pair et Grand du Royaume de Portugal, de Son Conseil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Grand-Croix de l'Ordre du Christ, Commandeur de l'Ordre de Notre Dame de la Conception de Villa-Viçosa, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle rouge de Prusse, du mérite civile de Saxe Royale, du Faucon blanc de Saxe-Weimar, de Louis de la Hesse Grand ducale, du Lion de Zaehringen de Bade, du Mérite et de la maison d'Oldenbourg, de l'Ordre de la branche Ernestine de Saxe, de Henri le Lion de Brunswik, d'Albert l'Ours d'Anhalt et décoré du Nichani Iftihar Ottoman;

Ueberſetzung des Handelsvertrags

zwiſchen dem

Kurfürſtenthume Heſſen und dem Königreiche Portugal,

vom 1ſten December 1845.

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent von Heſſen und Ihre Majeſtät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Bande der Freundſchaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handelsverbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, ſind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent von Heſſen

den Freiherrn Alexander v. Dörnberg, Höchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath, Commandeur des Kurfürſtlichen Löwenordens ꝛc., und

Ihre Allergetreueſte Majeſtät:

den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Caſtro Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchſt-Ihres Conſeils, Allerhöchſt-Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollm. Miniſter, Großkreuz des Chriſtordens und Commandeur des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçoſa, Großkreuz des Königlich Preuß. rothen Adlerordens, des Königl. Sächſiſchen Verdienſtordens, des Großherz. Sächſiſchen Falkenordens, des Großherz Heſſiſchen Ludwigsordens, des Großherzogl. Badiſchen Zähringer Löwenordens, des Großherzogl. Oldenburgſchen Haus- und Verdienſtordens, des Sachſ. Erneſtiniſchen Hausordens, des Herzogl. Braunſchw. Ordens Heinrich des Löwen, des Herzogl. Anhalt. Ordens Albrecht des Bären, Inhaber des Ottomaniſchen Ordens von Niſchani Iftihar;

Digitized by Google

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les Etats de Son Altesse Royale le Prince Electoral Co-Régent de Hesse et ceux de Sa Majesté Très-Fidèle. Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays ainsiqu'aux réglements de commerce qui y sont ou seront en vigueur.

Art. II.

Il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation légalement faite dans le Royaume de Portugal, y compris les îles des Açores, de Madère, et de Porto-Santo, des articles provenant du sol ou de l'industrie de l'Electorat de Hesse et il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans l'Electorat de Hesse des articles provenant du sol et de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol et de l'industrie de la uation la plus favorisée.

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation et de transit.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tout autre Etat européen.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Sr. Königl. Hoheit des Kurprinz-Mitregenten von Hessen und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, in jedem Theile der gedachten Gebiete Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Einheimischen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Handelsverkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Art. II.

Auf die gesetzmäßig bewirkte Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Kurfürstenthums Hessen in das Königreich Portugal, mit Einschluß der Azoren und der Inseln Madeira und Porto-Santo, sowie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und dessen Gebietstheile in das Kurfürstenthum Hessen, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der am meisten begünstigtsten Nation gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und dem Transit beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

Digitized by Google

Art. III.

Les produits venant de l'Electorat de Hesse, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les consuls ou Agents consulaires portugais, ou par les autorités compétentes de la Hesse-Electorale dûment légalisés par les susdits Consuls.

Art. III.

Die Erzeugniſſe, welche aus dem Kurfürſtenthume Heſſen kommen, deren in dem vorſtehenden Artikel gedacht iſt, ſollen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſeyn, die von den portugieſiſchen Conſuln oder Conſular-Agenten, oder aber von den competenten Kurheſſiſchen Behörden und legaliſirt von ebenerwähnten Conſuln, verabfolgt werden.

Art. IV.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations par rapport au commerce; aucuns privilèges ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soint aussi et à l'instant étendus aux sujets de l'autre, gratuitement, si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent si la concession a été conditionelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas où l'un des deux Gouvernements accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale, et cela en compensation de diminutions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernements ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets, qu'en offrant, à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernements.

Art. IV.

Die hohen contrahirende Theile ſind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünſtigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und ſofort auch auf die Unterthanen des andern Theils in Anwendung geſetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder, wenn Letztere eine bedingte war, gegen Gewährung deſſelben Aequivalents, oder, in deſſen Ermangelung, einer billigen und angemeſſenen Vergeltung.

Insbeſondere iſt man darüber einverſtanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate, in Folge eines Handelsvertrags oder einer beſondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewiſſer, von dieſem andern Staate gewährter Abgaben-Ermäßigungen, Vortheile oder Begünſtigungen, auch ihrerſeits Ermäßigungen der Abgaben auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens und Kunſtfleißes bewilligen, oder demſelben andere Vortheile oder beſondere Begünſtigungen in Beziehung auf Handel zugeſtehen ſollte, die andere der beiden Regierungen dieſelben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn ſie in Ermangelung gleicher Vortheile von derſelben Art und Ausdehnung, Aequivalente oder Vergeltungen anbietet, welche durch ein beſonderes Uebereinkommen zwiſchen den beiden Regierungen gehörig feſtzuſtellen ſeyn würden.

Art. V.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses

Art. V.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile geſteht dem andern die Befugniß zu, in ſeinen

Digitized by Google

ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls, ou Agents de commerce, tout en se reservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits Agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs Gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs functions, des privilèges dont y jouissent les Agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Art. VI.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne payeront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Art. VII.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1er Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1er Janvier 1854. A partir du 1er Janvier 1854 le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. VIII.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes et les ratifications en

Häfen und Handelsplätzen General-Conſuln, Conſuln, Vice-Conſuln oder Handels-Agenten zu haben, behält ſich jedoch das Recht vor, von dieſer Befugniß nach ſeinem Ermeſſen einen beliebigen Ort auszunehmen.

Die gedachten Conſular-Agenten jeder Claſſe ſollen, ſobald ſie von ihren reſpectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt ſind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete ſie reſidiren ſollen, erhalten haben, daſelbſt ſowohl für ihre Perſonen, als auch hinſichtlich ihrer Amtsverrichtungen, derſelben Privilegien, wie die derſelben Claſſe angehörenden Conſular-Agenten der begünſtigtſten Nation, genießen.

Art. VI.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbſchaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten von irgend einer Art von dort heraus ziehen wollen, ſollen keine anderen Abgaben, Laſten oder Auflagen entrichten, als ſolche, welche unter gleichen Umſtänden von den Einheimiſchen zu entrichten ſeyn würden.

Art. VII.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 1ſten Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Erklärung 6 Monate vor dem 1ſten Januar 1848 angezeigt haben ſollte, ſo wird der Vertrag noch bis zum 1ſten Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1ſten Januar 1854 an ſoll derſelbe ſeine Rechtsbeſtändigkeit nicht anders verlieren, als 12 Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Art. VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratifi-

Digitized by Google

seront échangées à Berlin dans l'espace de trois mois après la signature, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 1. Decembre Mil huit cent quarante cinq.

signé: (L. S.) *Dörnberg.* (L. S.) *Renduffe.*

cationen deſſelben ſollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder, wo möglich, noch früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, am Erſten December Eintauſend Achthundert Fünf und Vierzig.

gez.: (L. S.) Dörnberg. (L. S.) Renduffe.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr IV. — April.

Gesetz
vom 16ten April 1846,
die Bestrafung der Uebertretungen der Maaßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Die Uebertretungen der Maaßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder, welche nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe geahndet werden sollen, sind ausnahmsweise nur mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern in denjenigen Fällen zu bestrafen, in welchen von dem Angeklagten der Beweis geliefert wird, daß weder die Absicht der Umgehung der Sicherungs-Maaßregeln, noch die Absicht der Unterschlagung der betreffenden Abgabe vorhanden war.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten April 1846.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Gesetz
vom 16ten April 1846,
die Besteuerung der Bleicher-Hunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

bestimmen zum Gesetze vom 26sten Juni 1840, die Beschränkung des Haltens der Hunde betreffend, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Beistimmung der getreuen Landstände, Folgendes:

Die, im §. 5 des gedachten Gesetzes eingeräumte, Begünstigung einer geringeren Abgabe sollen auch die Bleicher in Beziehung auf einen Hund für jede Bleiche genießen; wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten April 1846.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Koch.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten April 1846.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. V. — Mai.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 7ten Mai 1846,

die Errichtung einer Uebergangsstelle zu Langenschwarz im Großherzogthume Fulda, für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten die Straße von Schlitz im Großherzogthume Hessen nach Langenschwarz als Uebergangsstraße für die einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden Gegenstände erklärt, und die Errichtung einer Hebestelle in dem Orte Langenschwarz verfügt worden ist; so wird dieses unter Hinweisung auf das Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 17ten März 1842 hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 7ten Mai 1846.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Klauhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten Mai 1846.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. VI. — Mai.

Gesetz
vom 19ten Mai 1846,

die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Vom 1sten October d. J. an soll das Kochsalz in allen Stadt- und Landgemeinden im Preise von zehn Hellern für das Köllnische Pfund auf Kosten und für Rechnung der Staatskasse verkauft werden.

§. 2.

Für den Verkauf im Einzelnen werden geeignete Personen (Salz-Auswieger) auf den Vorschlag des Ortsvorstandes bestellt. Wenn keine geeignete Person vorhanden ist oder eine Gemeinde ihren Kochsalzbedarf anderswo zu beziehen wünscht, so sollen nach ihrem Antrage die Salz-Auswieger einer benachbarten Gemeinde auch mit dem Salzverkauf für sie beauftragt werden.

§. 3.

Andern Personen, als den bestellten Salz-Auswiegern, ist aller gewerbsmäßige Handel mit Kochsalz untersagt.

§. 4.

Der Transport des Kochsalzes von einem Orte zum anderen ist nur in verbleieten Säcken erlaubt und muß mit einem, von dem Magazins-Verwalter zu ertheilenden Legitimationsscheine versehen seyn.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn Kochsalz zum eigenen Gebrauche in geringen Quantitäten bis zu zwanzig Pfund transportirt wird.

§. 5.

Das Hausiren mit Kochsalz bleibt verboten.

§. 6.

Die Einfuhr fremden Kochsalzes sowohl aus den zum Zollvereine gehörigen, als aus anderen Ländern, ist nur für Rechnung des Kurhessischen Staats zulässig.

Die Durchfuhr von Kochsalz kann nur in besonderen Fällen auf Gestattung Unseres Finanzministeriums und unter den geeigneten Sicherungsmaaßregeln Statt finden.

Gegen Zuwiderhandlungen sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zollcontraventionen in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Der unerlaubte Handel mit Kochsalz (§. 3) unterliegt einer Strafe von 5 bis 10 Thalern, neben Confiscation des Salzes.

Die Zuwiderhandlungen gegen den §. 4 dieses Gesetzes werden nach den Vorschriften in den §§. 17 und 23 des Zoll-Strafgesetzes vom 28sten December 1837 bestraft.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten Mai 1846.)

Digitized by Google

§. 8.

Die Ausfuhr von Kochsalz in die Zollvereins-Staaten, ohne Erlaubniß der betreffenden Regierung, ist verboten und wird mit einer Strafe von fünf Thalern für den Zentner, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, belegt.

§. 9.

Die Salzfuhren zur Versorgung der inländischen Gemeinden, mit Einschluß der zum Abholen von Salz in die Salinen leer gehenden Wagen, sind bei erfolgender genügender Nachweisung von Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes befreit.

§. 10.

Das Gesetz vom 24sten Juli 1834, die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 19ten Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. VII. — Juni.

Gesetz
vom 4ten Juni 1846,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.
I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Steuer.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1sten September beginnende Periode festzusetzen ist.

Für den Zeitraum vom 1sten September 1844 bis dahin 1847 verbleibt es bei der im §. 2 Unserer Verordnung vom 11ten Juli 1844 enthaltenen Bestimmung. Für die folgenden Perioden wird die Steuer nach Maaßgabe des am 27sten September 1841 verkündigten Vertrages vom 8ten Mai 1841, unter Bezugnahme auf die zu letzterem ertheilte landständische Zustimmung, durch Verordnung festgesetzt werden.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.
2) Wie solche erhoben wird.

a. auf den Grund specieller Gewichts-Ermittelung.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden seyn muß.

Es dürfen nicht weniger als fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrik-Inhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals bereit zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten Juni 1846.)

Digitized by Google

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer sowohl auf den Antrag der Fabrik-Inhaber bewilligt, als auch von der Steuerbehörde nach deren Ermessen verfügt werden. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

3) Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrik-Inhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanz-Ministers vorbehalten.

§. 5.

4) Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

§. 6.

5) Verjährung.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuer-Entrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zuviel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

6) Beschränkung des Betriebs.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanz-Minister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen stattfinden.

Digitized by Google

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen, außer den, in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zoll-Ordnung vom 28sten December 1837, und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zoll-Interesses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuer-Hebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuer-Hebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

§. 9.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuer-Hebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

Digitized by Google

§. 11.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

5) Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuer-Hebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuer-Hebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

6) Einreichung von Materialvorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

7) Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sey es von auswärtigen Trocknungs-Anstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, solches der Steuer-Hebestelle spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrik-Inhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längern Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Digitized by Google

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in dessen Gegenwart alsdann sogleich, je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß des Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich auf deshalbige Anzeige ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen zu lassen (§. 2 b).

Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maaßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 15.

8) Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

Die, in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den vorstehenden §. §. 8 — 14 ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der Beaufsichtigung, der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §. §. 30, 32 — 36 des zweiten Abschnitts der durch das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833, über die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden mit der Maaßgabe in Anwendung, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

§. 17.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1) Strafe der Steuer-Defraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Firationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich ebenwohl zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2) da — wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3) da — wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden — getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzucker-Fabrik einführt.

Kann jedoch der Angeschuldigte in den Fällen 2 und 3 nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 25 oder 26 dieses Gesetzes Statt.

Digitized by Google

§. 18.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

b. im ersten Rückfalle.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

c. bei ferneren Rückfällen.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19 bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren, geahndet.

§. 21.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungs-Apparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer, zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

e. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Mit-Urheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

2) Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder

Sind in den im §. 17 unter 1 und 2 bemerkten Fällen unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

§. 24.

außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden sind.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie im vorstehenden Paragraphen, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung, auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

3) Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe, und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt oder den Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angiebt oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeich-

Digitized by Google

nung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöhet wird.

§. 26.

b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

Die Uebertretung solcher, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit desselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 27.

4) Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine, nach der Vorschrift des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837 im ersten Absatze des §. 29 zu bemessende, Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von Einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 28.

5) Sonstige Strafbestimmungen.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere ꝛc. gelten die Vorschriften der §. §. 19, 22, 24 — 26 des Zollstrafgesetzes und der §. §. 36 — 38 des ersten Abschnitts der durch das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833 publicirten Bestimmungen.

§. 29.

B. Strafverfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften der §. §. 30 bis 42 des Zollstrafgesetzes sowie das Ministerial-Ausschreiben vom 13ten Januar 1838 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die darin den Hauptzollämtern zugewiesenen Geschäfte von den Provinzial-Steuerämtern zu besorgen sind.

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4ten Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 11ten Juni 1846,

die Witwen- und Waisen-Anstalt für alle bei dem Straßenbau angestellten Unterbeamten und Diener betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

In die durch die Verordnung vom 24sten December 1819 errichtete Straßenbau-Witwen- und Waisen-Anstalt sind vom heutigen Tage an Aufnahmen nicht weiter zulässig.

§. 2.

Die Pension der betheiligten Witwen, sowohl der dermal vorhandenen, als der später zugehenden, soll stets dem sechsfachen jährlichen Beitrage des verstorbenen Ehemannes gleich kommen.

Digitized by Google

§. 3.

Insofern die gesetzlichen Beiträge der Theilhaber nicht ausreichen, um die Pensionen zu beschaffen, und nachdem das vorhandene Vermögen erschöpft seyn wird, soll der erforderliche Zuschuß nach dem jedesmaligen Bedarfe durch die Staatskasse gewährt werden.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten Juni 1846.

Friedrich Wilhelm,

(St. S.)

Vt. Koch.

Gesetz

vom 11ten Juni 1846,

die Regulirung des Mainzolles betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Die volle Gebühr des Kurhessischen Mainzolles (Hebestelle zu Hanau) wird auf dreiviertel Kreuzer im 24½ Fl. Fuße für den Zollzentner, ohne Unterschied zwischen der Berg- und der Thalfahrt, bestimmt.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände sollen jedoch nur dem vierten beziehungsweise dem zwanzigsten Theile der vollen Gebühr unterliegen, beziehungsweise zollfrei seyn.

§. 2.

Die Zollsätze, welche künftig von Bau-, Werk- und Nutzholz erhoben werden sollen, sind in der Anlage B bestimmt.

§. 3.

Alle auf dem Maine hergebrachten Neben-Abgaben, wie sie immer Namen haben mögen, werden aufgehoben.

§. 4.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit und darüber soll ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollzentner und darüber beträgt, eine Recognitionsgebühr (Schiffsgebühr) nach folgenden Sätzen erhoben werden:

von 600	Zentnern	und	unter	1000	Zentnern	Ladungsfähigkeit	. .	12 Kr.
= 1000	—	=	=	1500	—	——	. .	30 =
= 1500	—	=	=	2000	—	——	. .	48 =
= 2000	—	=	=	2500	—	——	1 Fl.	6 =
= 2500	—	=	=	3000	—	——	1 =	24 =
= 3000	—	=	=	3500	—	——	1 =	42 =
= 3500	—	=	=	4000	—	——	2 =	— =
= 4000	—	=	=	4500	—	——	2 =	18 =
= 4500	—	=	=	5000	—	——	2 =	36 =
= 5000	—	=	darüber				2 =	54 =

Digitized by Google

§. 5.

Die Mainschiffe sollen nach einer zu ertheilenden Vorschrift geaicht, und es soll nach Ablauf eines halben Jahres kein ungeaichtes Schiff mehr zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind nur Schiffe unter 50 Zentner Ladungsfähigkeit, wenn sie nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.

Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet seyn. Jeder Führer eines geaichten Schiffes soll den Aichschein bei sich führen.

§. 6.

Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.

Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe sowie des Aichscheines dem Mainzollamte seine Ladung nachzuweisen.

Auch der Führer eines Floßes hat ein Manifest vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände tarifmäßig angegeben ist.

§. 7.

Die Zollbeamten sind berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung eine allgemeine Besichtigung oder bei obwaltendem Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen.

§. 8.

Am Orte der Mainzollstätte darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde ein- oder ausgeladen werden. Im Uebertretungsfalle verfällt der Schiffer (Patron oder Führer) in eine, nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende, Geldbuse von 1 bis 10 Thalern.

§. 9.

Das Mainzollamt ist befugt, von dem Schiffer die Vorzeigung der Quittungen über die Schiffahrts-Abgaben, die er auf seiner Fahrt an anderen Mainzollstätten zu bezahlen schuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere dieser Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils als Defraudant betrachtet und behandelt.

§. 10.

Defraudationen der Mainschiffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen vorläufig nach analoger Anwendung der Bestimmungen in den §. §. 2, 6, 19, 24, 27 bis 30, 33 bis 36, 38 bis 43 und 45 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837, jedoch mit Ausschluß der Strafe der Confiscation, untersucht und bestraft werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Mainzolles zu entrichten:

1) Asche (unausgelaugte).
2) Asbest (Erdflachs) roher.
3) Asphalt (präparirter).
4) Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, insofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Weß- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.
5) Bleiglanz.
6) Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Druſen.
7) Bimsstein.
8) Binsen.
9) Bucheln und Buchecker.
10) Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
11) Eichelmehl.
12) Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.
13) Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend.
14) Galmey-Erz.
15) Gelbwurzel (Curcuma).
16) Gemüse (dürre) aller Art.
17) Gräße und Asche von edlen und unedlen Metallen.
18) Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner).
19) Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).
20) Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen.
21) Kienruß, Eisenschwärze.
22) Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.
23) Kreide, gemahlen und ungemahlen.
24) Kohlen, pulverisirt.
25) Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
26) Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge.
27) Lumpen.
28) Malz.
29) Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas).
30) Mehl, Grieß und Grütze aus Getraide aller Art.
31) Meerschaum, roher.
32) Oelkuchen und Mehl daraus.
33) Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffsschwarzem oder Schusterpech einer Seits, und zwischen gelbem und weißem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
34) Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
35) Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsettsamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauche, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen.
36) Salzpottasche.
37) Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz.
38) Schmirgel, Amarilsteine.
39) Theer und Mineraltheer.
40) Wau und Waid.
41) Wismuth.
42) Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Mainzolles unterliegen

1) Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
2) Artillerie-Requisite, Munition zum Militär-Gebrauch.
3) Asphalt (Judenpech) roher.
4) Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
5) Blut.
6) Cement.
7) Cichorien (getrocknete).
8) Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist, auch Braunstein.

Digitized by Google

9) Erdharz (Bergharz).
10) Flechsen und Füße von Thieren.
11) Fässer (gebrauchte, leere).
12) Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
13) Geriß, Steinkohlen, Coaks.
14) Gyps (gebrannter).
15) Glasgallen.
16) Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
17) Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
18) Kleie.
19) Leien (Schiefersteine).
20) Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
21) Lohkuchen, Lohkäse.
22) Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
23) Muschelschalen (gemahlen).
24) Papierspäne (Abfälle).
25) Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
26) Rohr für Tüncher.
27) Runkelrüben (getrocknete).
28) Sägemehl.
29) Säcke, alte.
30) Sandsteine von Engers und Bendorf.
31) Salzabgang.
32) Salzlauge.
33) Salzwasser.
34) Seegras, Waldhaare.
35) Schweinsborsten (Abgang von —) für Salmiak-Fabriken.
36) Schwerspath (ungepackter).
37) Seifenfluß.
38) Steinernes Geschirr.
39) Töpferwaaren (gemeine).
40) Torf, Torfkohlen.
41) Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
42) Traß (gemahlener).
43) Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Mainzolle sind:

1) Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
2) Birken- und Reisigbesen.
3) Bierhefe (flüssige).
4) Branntweinspülig.
5) Butter, welche nicht in Fässer oder Töpfe verpackt ist.
6) Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalk-Asche, Mergel u. s. w.
7) Eicheln zur Saat und zur Mast.
8) Eier.
9) Erde (gemeine), als: Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
10) Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeiffen- und Porzellanerde, Sand von Frechem.
11) Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
12) Fische (lebende).
13) Floß- und Schiffsgeräthschaften.
14) Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
15) Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.
16) Geflügel.
17) Glasscherben.
18) Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen).
19) Knochen- oder Bein-Abfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
20) Krapp in grünen Wurzeln.
21) Milch.
22) Moos.
23) Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen.
24) Schilf.
25) Steine, und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche).
26) Stroh, Spreu, Stoppeln.
27) Schlacken von Erz.
28) Thiere (lebende).
29) Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
30) Waschseifen.
31) Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

Digitized by Google

Tarif

des neu regulirten Mainzolls zu Hanau für Bau-, Werk- und Nutzholz.

Nummer.	Gegenstände.	Maaßstab.	Zollbetrag in Kreuzern.
I.	Bau- und Werkholz, soweit es unten nicht besonders aufgeführt ist	1 Zollzentner	½
II.	Eichenholz in Stämmen und Stücken (s. g. Holländerholz):		
	1) Eichbäume (über 30 Fuß lang) . . .	1 Baum	6
	2) Halbbäume, Ruthen, Klötze	1 Stück	6
	3) Wagenschüsse	8 ″	6
	4) Pfeifhölzer	16 ″	
	5) Knapphölzer	32 ″	
	6) Ranzen	48 ″	
III.	Mastbäume	1 Baum	5
IV.	Stammholz (weiches) in Böden:		
	1) gemeine Böden (von 7 bis 10 Stämmen) .	1 Boden	7
	2) Doppelböden (von 3 bis 6 Stämmen) .	1 ″	12
V.	Stangen (s. I.)		
VI.	Pfähle:		
	1) aus hartem Holze	1000 Stück	5½
	2) ″ weichem Holze	1000 ″	1½
VII.	Faßdauben:		
	a. eichene,		
	1) zu Stückfässern	100 ″	3 3/10
	2) ″ Zulastfässern	100 ″	2⅛
	3) Kleinfaßholz (s. I.)		
	b. von weichem Holze	100 ″	½
VIII.	Sägewaaren:		
	a. von weichem Holze,		
	1) ordinäre Mainborde	100 ″	7½
	2) Doppelborde	100 ″	wie 200 ordinäre Borde.
	3) breite Borde	100 ″	″ 150 ″ ″
	4) lange Borde (von 16 Fuß ꝛc.) . . .	100 ″	″ 250 ″ ″
	5) Latten, ordinäre	400 ″	″ 100 ″ ″
	6) Spalierlatten	800 ″	″ 100 ″ ″
	7) Rahmschenkel	100 ″	″ 100 ″ ″
	8) Bohlen, 9) Brückendielen	im Verhältnisse ihres Volumens zu ordinären Borden.	
	b. von hartem Holze (wie Werkholz).		

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. VIII. — Juni.

Gesetz

vom 25sten Juni 1846,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die in Folge der §. §. 3 und 4 des Finanzgesetzes vom 21sten Juni 1843, sowie des §. 147 der Verfassungs-Urkunde bisher erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 31sten December d. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten Juni 1846.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. IX. — Juli.

Gesetz
vom 2ten Juli 1846,
über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4ten Juli 1843 über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc., folgendes Gesetz.

§. 1.

Die Anlegung einer zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Eisenbahn in Kurhessen bedarf nicht nur überhaupt, sondern auch rücksichtlich ihrer Richtung Unserer ausdrücklichen höchsten Genehmigung.

§. 2.

Die Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen behufs planmäßiger Ausführung und Unterhaltung einer von Uns ausdrücklich genehmigten Eisenbahn, sowie der künftig nöthig werdenden von Uns genehmigten Aenderung oder Erweiterung derselben kann nicht versagt werden, und findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt. Die Bestimmung im §. 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 30sten October 1834, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, kommt auch bei Abtretungen zum Bau von Eisenbahnen zur Anwendung.

§. 3.

Das Expropriationsrecht ist auf Grundstücke anwendbar, welche erforderlich erachtet werden

1) zu der Bahn selbst, ihrer Einfriedigung und Sicherstellung, den Ausweichestellen, Auffahrten und Abfahrten, den Aufseher- und Wärterwohnungen;
2) zu den Bahnhöfen, den Stationsplätzen und überhaupt allen zum Transportbetriebe nöthigen Einrichtungen;
3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen, insofern der Eigenthümer die Gestattung der vorübergehenden Benutzung der Grundstücke nicht vorziehet;
4) zu den, in dem öffentlichen Interesse, in Folge der Eisenbahn-Anlage herzustellenden Straßen, Wegen, Brücken und Einrichtungen;
5) zu den Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen, welche die Verbindung oder Vereinigung der Bahnhöfe mit Städten oder anderen Ortschaften bezwecken.

§. 4.

Wenn zu den in den §§. 1 und 3 erwähnten Zwecken von fremdem Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen nur vorübergehend Gebrauch gemacht werden soll, so darf auch diese zeitweise Benutzung nicht verweigert werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten Juli 1846.)

Digitized by Google

Eine solche kann aber für die erste Ausführung der Bahn, einschließlich der dazu gehörigen Werke, Anlagen und Einrichtungen, nur auf die Dauer von längstens drei Jahren, und für die spätere Unterhaltung, Herstellung oder Veränderung nur auf die Dauer von längstens einem Jahre gefordert werden. Wird mit Ablauf dieses Zeitraums das Grundstück nicht zurückgegeben, so kann der Eigenthümer die gänzliche Uebernahme desselben verlangen.

Eine Verpflichtung, Wohn- oder Wirthschaftsgebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu überlassen, findet überall nicht, bei sonstigen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend verändert werden sollte.

§. 5.

Wenn nur Bestandtheile eines Grundstückes in Anspruch genommen werden und in Folge davon die übrig bleibenden auf die frühere Weise entweder gar nicht, oder nur in einem bedeutend geringeren Grade benutzt werden können, so hat der Betheiligte die Befugniß, auch die Uebernahme dieser Bestandtheile gegen ihm zu leistende Entschädigung, zu verlangen. Im Zweifel unterliegt die Beurtheilung des Vorhandenseyns jener Voraussetzungen dem Beweise durch Sachverständige.

Jedenfalls tritt die Verpflichtung zu der erwähnten Mitübernahme ein, wenn der übrig bleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende, Theil:

1) bei einem stellbaren Stücke Land nicht über einen halben Cassseler Acker,
2) bei Wiesen nicht über ein Viertel Cassseler Acker,
3) bei Gärten nicht über ein Achtel Cassseler Acker

enthält.

Wenn zwar eine solche Mit-Uebernahme nicht verlangt wird, jedoch die übrig bleibenden Bestandtheile ohne eine neue Einrichtung in der bisherigen Weise nicht mehr benutzt werden können, so sind auch die Kosten der letzteren zu ersetzen.

Erleiden diese übrig bleibenden Bestandtheile durch die Abtrennung noch eine weitere Werthverminderung, abgesehen von dem Werthe des abgetretenen Theiles, so ist auch diese mit zu veranschlagen.

§. 6.

Blos vorbereitende Handlungen, welche die Benutzung nicht erheblich stören, muß sich zwar Jedermann gefallen lassen, es ist ihm aber der dadurch etwa entstehende Schaden alsbald zu ersetzen.

Ebenso muß für die Beschädigungen benachbarter Grundstücke, worunter auch die übrig gebliebenen Bestandtheile abgetretener Grundstücke mit zu verstehen sind, Ersatz geleistet werden.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung sind jedoch sowohl diese, als die im ersten Satze erwähnten Entschädigungs-Ansprüche, im ordentlichen Wege Rechtens zu verfolgen, ohne daß hierdurch der Bau der Eisenbahn oder die vorbereitende Handlung gehindert werden kann.

§. 7.

Wenn die Erlangung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen zu dem gedachten Zwecke erforderlich ist, so hat dasjenige Unserer Ministerien, zu dessen Dienstkreise die betreffende Eisenbahn gehört, oder diejenige Oberbehörde, welche an dessen Stelle mit dieser Befugniß bekleidet worden ist, einen oder mehrere Staatsbeamten zu beauftragen, welche die Abtretung auf folgende Weise zu bewirken haben.

§. 8.

Der beauftragte Staatsbeamte läßt die betreffenden Grundstücke alsbald durch Landmesser oder sonstige, auf die Landmesser-Instruction verpflichtete Personen vorschriftsmäßig vermessen und ziehet die nöthigen Steuerbuchs- (Meßbuchs-) Auszüge darüber ein.

Hierauf ist von demselben bei dem Untergerichte, in dessen Bezirke die betreffenden Grundstücke ge-

Digitized by Google

legen sind, unter Einreichung der erwähnten Urkunden, auf Einleitung des in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Abtretungsverfahrens anzutragen.

§. 9.

Dieses Gericht hat sofort die erforderlichen Eigenthums- und Hypotheken-Bescheinigungen zu den Akten zu nehmen, beziehungsweise von dem betreffenden Obergerichte oder von der betreffenden Gemeindebehörde einzuziehen, und alle bei der Abtretung betheiligten Eigenthümer und anderen dinglich Berechtigten durch Einsicht der Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie etwa sonst bekannter Gerichts-Akten, Vernehmung der Grundeigenthümer, des Ortsvorstandes oder sonstiger Auskunftspersonen gehörig auszumitteln.

Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt, oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Curator für ihn bestellt ist, so hat das Gericht der belegenen Sache, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, zugleich von Amtswegen einen Stellvertreter für denselben zu bestellen, welcher dessen Interesse zu wahren verpflichtet ist.

Die deshalbigen Verhandlungen müssen auf jede Weise beschleunigt werden und, wo möglich binnen acht Tagen beendigt seyn.

§. 10.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Absteckung der Bahnlinie sind auf den Antrag des beauftragten Staatsbeamten für jeden Untergerichtsbezirk alsbald zu Schätzern drei geeignete Sachverständige zu bestellen, welche mindestens 24 Jahr alt seyn müssen und nicht wegen eines nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Vergehens, ohne von dessen Anschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, vor Gericht gestanden haben, nicht unter Curatel stehen und nicht in einem Concurse, dessen Gläubiger noch nicht vollständige Befriedigung erhielten, sich befunden haben dürfen; und zwar ist einer dieser Schätzer von den betheiligten Grundbesitzern und der zweite von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung zu wählen, der dritte aber von dem zuständigen Gerichte zu ernennen.

§. 11.

Behufs der Wahl des ersten Schätzers hat das Gericht auf den Antrag des beauftragten Staatsbeamten, welcher alsdann zugleich den von der Eisenbahn-Verwaltung gewählten zweiten Schätzer zu bezeichnen hat, die aus den Verhandlungen sich ergebenden Betheiligten oder deren Stellvertreter (s. §. 9) zu einem kurz anzuberaumenden Termine, bei Meidung des Verlustes des Wahlrechts, speciell vorladen und daneben diesen Termin, unter Benennung des zweiten und dritten Schätzers, in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die in Person oder durch Bevollmächtigte Erschienenen wählen nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 12.

In dem Falle, wenn mehrere Personen die meisten, jedoch gleichen Stimmen erhalten, ist eine weitere Wahl zwischen diesen zu bewirken. Wenn auch diese keine relative Stimmenmehrheit ergeben sollte, so entscheidet unter Denen, welche die meisten gleichen Stimmen für sich haben, das Loos. Erscheint auf die erwähnte Vorladung Niemand im Termine, oder verweigern die Erschienenen die Wahl, so hat das Gericht den von ihnen zu wählenden Schätzer zu ernennen. Das Ergebniß der Wahl wird den Erschienenen sofort bekannt gemacht. Eine Anfechtung des Wahlverfahrens oder Einwendungen gegen die solchergestalt bestimmten Schätzer sind nur innerhalb der nächsten drei Tage zulässig. Das leitende Gericht hat alsbald darüber zu erkennen und findet ein Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch nicht Statt.

Digitized by Google

§. 13.

Gleichzeitig ist für jeden dieser drei Schätzer und auf dieselbe Weise ein Stellvertreter zu wählen, beziehungsweise zu ernennen, welcher in Fällen, wo der betreffende Schätzer verhindert ist oder aus sonstigen Gründen keinen Theil an der Abschätzung nehmen darf, für denselben eintritt.

§. 14.

Betrifft die Abschätzung Gegenstände, zu deren Taxation die erwählten Sachverständigen oder deren Stellvertreter wegen mangelnder Kenntniß, worüber das Gericht bei entstehendem Streit zu erkennen hat, nicht im Stande sind, so sind für diesen speciellen Fall andere Sachverständige auf die angegebene Weise zu ernennen, beziehungsweise von den speciell dabei Betheiligten zu wählen.

§. 15.

Die Sachverständigen sind vom Gericht zu verpflichten und können, sofern sie nicht über acht Stunden von der betreffenden Gemarkung entfernt wohnen, ohne besonders erhebliche Entschuldigungsgründe, die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen, haben aber neben den von ihnen zu liquidirenden Transportkosten täglich zwei Thaler Diäten zu beziehen. Für größere schriftliche Gutachten wird noch ein besonderes Honorar vom Gericht bestimmt. Diese Kosten sind, sofern Staats-Eisenbahnen in Rede stehen, von der Staatskasse, anderenfalls von den betreffenden Eisenbahn-Unternehmern zu zahlen.

§. 16.

Der beauftragte Staatsbeamte hat hierneben auf Bestimmung eines Termins zur Verhandlung über die Abtretung und Entschädigung, beziehungsweise Abschätzung anzutragen.

Dieser Termin ist in der Regel an dem Orte, in dessen Gemarkung die betreffenden Grundstücke gelegen sind, auf 14 Tage bis drei Wochen anzuberaumen und sind hierzu nicht allein die bereits ermittelten Berechtigten, beziehungsweise deren bestellte Vertreter speciell, sondern auch alle Personen, welche in Beziehung auf die abzutretenden Gegenstände aus irgend einem Grunde einen in diesem Verfahren geltend zu machenden Anspruch zu haben glauben, durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde, in deren Gemarkung die betreffenden Grundstücke liegen, und im Provinzial-Wochenblatte vorzuladen. Die Vorladungen, welche, so weit es angehet, mit der im §. 11 vorgeschriebenen zu verbinden sind, sollen nicht allein den Zweck des anberaumten Termins angeben, sondern auch den Rechtsnachtheil androhen, daß die Ausbleibenden mit ihren Einwendungen gegen die Abtretung selbst ausgeschlossen werden, das Abschätzungsverfahren einseitig seinen Fortgang nehme und die unbekannt gebliebenen Berechtigten fernerhin nur einen persönlichen Anspruch gegen die behalten, welchen das Entschädigungs-Kapital an ihrer Stelle zugesprochen, beziehungsweise ausgezahlt werde. Von dem Termine ist dem beauftragten Staatsbeamten, welcher zu dessen Abhaltung eine geeignete Person beauftragen kann, Nachricht zu geben, und sind zugleich die bestellten Schätzer, sowie der Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde, welcher die ihm sonst bei auswärtigen Geschäften gebührenden Diäten zu beziehen hat, übrigens in Verhinderungsfällen sich durch ein Gemeinderathsmitglied vertreten lassen kann, als Auskunftsperson und zur Vermittelung einer gütlichen Uebereinkunft vorzuladen. Kann die Verhandlung voraussichtlich an einem Tage nicht erledigt werden, so sind die Termine auf mehrere, wo thunlich auf einander folgende Tage anzuberaumen und auf jeden eine angemessene Anzahl der Betheiligten auf die erwähnte Weise vorzuladen.

§. 17.

In diesem Termine hat das Gericht die erschienenen Betheiligten über die Abtretung und die von ihnen geforderte Entschädigung zu vernehmen und eine gütliche Uebereinkunft hierüber zu vermitteln, wobei sich der beauftragte Staatsbeamte

Digitized by Google

die Beibringung der erforderlichen Genehmigung der betreffenden Eisenbahn-Direction oder sonstigen Eisenbahn-Verwaltung vorbehalten kann.

Werden etwa Einwendungen gegen die Abtretung vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht zu beseitigen stehen, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen des beauftragten Beamten zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist alsbald an das betreffende Ministerium oder die deshalb beauftragte Oberbehörde zur Entscheidung über die gemachten Einwendungen einzusenden.

Der beauftragte Beamte kann jedoch verlangen, daß hierdurch die Verhandlungen über die im Falle der Abtretung zu leistende Entschädigung nicht aufgehalten werden.

Kommt aber über den Betrag der Entschädigung keine gütliche Uebereinkunft zu Stande; so sind sofort die verpflichteten Schätzer anzuweisen, die abzutretenden Grundflächen, Rechte und Gerechtsame genau und pflichtmäßig abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, oder weil gegen einen der Schätzer und zugleich gegen dessen Stellvertreter in einem besonderen Falle begründete Einwendungen hinsichtlich der Zulässigkeit gemacht werden, auf Wahl und Bestellung anderer Sachverständiger angetragen wird, in welchem Falle dann alsbald das Erforderliche zu verfügen ist.

Kann die Abschätzung nicht in demselben Termine zu Protokoll bewirkt werden; so ist zur Einreichung einer schriftlichen Abschätzung ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus, anzuberaumen.

§. 18.

Von den Sachverständigen ist, so weit es sich um eine Abschätzung bei der ersten Anlage einer Eisenbahn handelt, nicht der Werth, den ein Grundstück ꝛc. durch die zu bauende Eisenbahn oder eine dazu gehörige Anlage erlangt, sondern der Werth, welchen es ohne Rücksicht auf diese Eisenbahn oder Anlage hat, als Maaßstab für die Entschädigung zu nehmen.

Sind die Entschädigungen für aufgewendete Cultur- oder angeblich die Benutzung bezweckende Kosten eines, zur bleibenden oder vorübergehenden Besitznahme in Anspruch genommenen Grundstückes festzusetzen, so werden diese Kosten nicht nach einem höheren, als dem Maaßstabe derjenigen Cultur oder Benutzung vergütet, welche für das Grundstück bis zu dem Zeitpunkte statt fand, als die Bestimmung der Eisenbahnlinie bekannt ward.

Die Entschädigung für Grundstücke, welche nur vorübergehend in Benutzung genommen werden, ist in Form eines Pachtgeldes festzustellen, die etwaige Werthsverminderung des Objectes bei dessen Rückgabe ist besonders abzuschätzen.

§. 19.

In dem Termine zur Einreichung der Taxation haben die Schätzer die von ihnen schriftlich ausgestellte Abschätzung persönlich zu überreichen, welche sodann vom Gerichte den Betheiligten zu eröffnen ist.

Wegen etwaiger Mängel sind die Schätzer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Das Gericht hat hierauf, sofern nicht noch die im §. 17 erwähnte Entscheidung über die Abtretung selbst rückständig oder gegen dieselbe ausgefallen seyn sollte, nach Maasgabe dieser Abschätzung den Betrag der den Betheiligten zu leistenden Entschädigung alsbald zu bestimmen und hierbei in dem Falle, wenn etwa die Gutachten der Schätzer hinsichtlich des Betrages der Entschädigung nicht übereinstimmen, einen Durchschnitt zu ziehen.

Das deshalbige Erkenntniß ist, wo möglich, im Termine zu ertheilen und den Betheiligten zu verkündigen, sofern dieses aber nicht thunlich ist, binnen acht Tagen zu erlassen und bekannt zu machen.

§. 20.

Gegen dieses Erkenntniß stehet zwar den Betheiligten, namentlich auch dem beauftragten Staats-

Digitized by Google

beamten die Nichtigkeitsbeschwerde wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens zu, dieselbe hat aber keine aufschiebende Wirkung, vielmehr ist die nach §. 19 festgestellte Entschädigung zu leisten, beziehungsweise in den geeigneten Fällen (s. §. 23) zu deponiren, worauf der abzutretende Gegenstand sofort in Besitz genommen und zu dem Bau der Eisenbahn verwendet werden kann.

Die Beschwerdeschrift ist, bei Verlust des Rechtsmittels, innerhalb acht Tagen bei dem Untergerichte einzureichen, welches dieselbe mit Bericht, unter Beifügung der Original-Akten, binnen drei Tagen an das obere Gericht einzusenden hat, worauf von diesem die Entscheidung binnen vierzehn Tagen zu ertheilen ist.

Außerdem steht es jedem Betheiligten frei, wegen angeblicher Verletzung in der Sache selbst, mit Ausnahme der Frage über die Abtretung an sich (vergl. §. 24) den gewöhnlichen Weg Rechtens zu betreten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§. 21.

Durch Leistung der gütlich vereinbarten oder nach Vorschrift des §. 19 gerichtlich festgestellten Entschädigung gehet das Eigenthum des abzutretenden Gegenstandes ohne Weiteres auf den Staat, beziehungsweise die betreffenden Eisenbahn-Unternehmer über.

Wird jedoch den Betheiligten, in Folge von Rechtsmitteln oder der Betretung des Rechtswegs (s. §. 20) eine größere Entschädigungssumme rechtskräftig zuerkannt, so muß der Mehrbetrag nebst Zinsen zu fünf vom Hundert, vom Tage der Besitzergreifung an, sofort nachgezahlt werden.

§. 22.

Sind neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte bekannt geworden, dann ist allen Interessenten die Entschädigung verhältnißmäßig zu leisten; die unbekannt gebliebenen behalten nur einen persönlichen Anspruch an den Empfänger der Entschädigungssumme.

War das abgetretene Grundstück verpachtet, so gebühren dem Pachter für die Dauer seiner Pachtzeit jährlich 4 pCt. Zinsen von dem Entschädigungs-Capitale. Die für vorübergehende Benutzung eines Grundstücks erfolgende Entschädigung ist dem Pachter in so weit zu zahlen, als dieselbe für die entbehrte Nutzung während der Pachtzeit gewährt wird.

§. 23.

Die Deposition des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich

1) wenn der zu Entschädigende die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach §. 19 festgestellten Entschädigung verweigert, oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;

2) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind, sowie auch wenn der in Anspruch genommene Gegenstand Lehn- oder Stammgut ist;

3) wenn das Eigenthum bestritten ist oder ein Dritter gegen die Auszahlung Einwendungen macht;

4) wenn es sich ergiebt, daß der Gegenstand mit einer Special-Hypothek behaftet ist, insofern nicht eine Privat-Uebereinkunft mit dem Pfandgläubiger, durch welche ein Anderes bestimmt ist, sofort beigebracht wird.

In den unter 1, 3 und 4 genannten Fällen geschieht die Deposition bei dem Gerichte der belegenen Sache, in den unter 2 genannten aber bei der Landeskreditkasse, welche die eingezahlten Beträge während der ersten drei Jahre mit vier vom Hundert, nach deren Ablauf aber nur in dem Maaße verzinst, als sie solche selbst zu nutzen vermag.

In den Fällen unter Nr. 3 und 4 hat derjenige, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht,

Digitized by Google

den deponirten Betrag noch ¼ Jahr lang mit Vier vom Hundert zu verzinsen, auch den Depositaren für ihre Mühewaltung ein halbes Procent der deponirten Summe zu vergüten. In den unter 2 und 3 genannten Fällen sind die deponirten Beträge aus dem Depositum zurückzugeben, sobald dafür genügende Caution geleistet, oder auch, soviel die Lehns- oder Stammgutscapitalien betrifft, entsprechende Surrogation angeboten wird.

§. 24.

Die Zuständigkeit der Gerichte soll sich bei Abtretungen zur Anlegung einer von Uns genehmigten Eisenbahn niemals auf Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abtretung beziehen.

§. 25.

Ein Grundstück, hinsichtlich dessen Abtretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet ist, kann in der Zwischenzeit und so lange, bis der erhobene Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen ist, nicht anderweit veräußert werden, wogegen aber auch eben so lange die Gefahr der Sache auf denjenigen, in dessen Interesse die Abtretung begehrt wird, übergeht.

Die während des gedachten Verfahrens bei Gerichte gemachte Anzeige eines Vertrages, durch welchen der für die Anlegung einer Eisenbahn in Anspruch genommene Gegenstand an einen Dritten veräußert werden soll, bleibt ohne die der gerichtlichen Anzeige sonst beigelegte rechtliche Wirkung.

§. 26.

Bei einer Abtretung des Eigenthums behufs Anlegung von Eisenbahnen ist

1) weder eine öffentliche Ausbietung oder die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, noch
2) eine Erlaubniß zu Entlassung des betreffenden Grundstückes aus einem Hufen-, Lehns- oder dergleichen Verbande erforderlich, und
3) die Veräußerung unter einem halben Acker auch ohne besondere Dispensation statthaft.

§. 27.

Bei den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verhandlungen soll als Vertreter des Staates der Rentereibeamte, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen ist, als Vertreter der Kirche und der Pfarreien der zeitige Pfarrer, als Vertreter der Schulen der zeitige Schullehrer und als Vertreter der Gemeinden der Ortsvorstand betrachtet werden.

§. 28.

Sobald die Entschädigung baar oder in den im §. 23 bezeichneten Fällen durch Hinterlegung geleistet worden ist, hat das Gericht, auf deshalbige in beweisender Form zu machende Anzeige, in den Währschafts- und Hypotheken-Büchern, sowie wegen des Ab- und Zuschreibens das Nöthige zu wahren.

§. 29.

In dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren ist der Stempel nicht für jede einzelne Handlung, sondern dergestalt zu erheben, daß rücksichtlich der Privat-Eisenbahnen für jeden in die General-Währschafts- und Hypotheken-Bücher einzutragenden Uebergang von Grundeigenthum ein Stempel von ½ Procent der Entschädigungssumme, jedoch nicht unter 7½ Sgr., verwendet wird; und zwar ist dieser Stempel allein von der betreffenden Eisenbahn-Unternehmung zu zahlen.

§. 30.

Als Actuariatsgebühren sind in dem hier vorgeschriebenen Verfahren zulässig die im Verzeichnisse zum Gesetze vom 18ten October 1834 unter I. B., Nr. 6, 7, 9, 19a und 20 (mit Ausnahme der für die unter dieser Nummer erwähnten Edictalladungen) bemerkten Gebühren, und daneben

Digitized by Google

wird auch für die Protokollführung in den Wahl-, beziehungsweise Verhandlungsterminen eine Gebühr von 20 Sgr. für jede drei Stunden gutgethan wobei jedoch die Zeit unter drei Stunden nur dann in Betracht kommt, wenn der Termin überhaupt so lange nicht dauerte.

An Dienergebühren sind die gewöhnlichen zulässig; und wird rücksichtlich der Depositengebühren auf die Bestimmung im §. 23 mit der weiteren Anordnung verwiesen, daß in dem unter Nr. 1 in diesem Paragraphen erwähnten Falle die Depositare die gewöhnlichen Depositionsgebühren von der hinterlegten Entschädigungssumme in Abzug zu bringen haben.

Die hiernach zulässigen Gebühren, sowie die Reisekosten und Tagegelder des Gerichtspersonals bei auswärtigen Geschäften und die Diäten und Reisekosten der Gemeindebeamten, fallen, sofern Staats-Eisenbahnen in Rede stehen, der Staatskasse, andernfalls der betreffenden Eisenbahn-Unternehmung zur Last.

Dasselbe gilt von den zu liquidirenden angemessenen Reisekosten der Betheiligten oder ihrer Vertreter.

§. 31.

Dieses Gesetz kommt auch in den bei der Verkündigung desselben bereits anhängigen Sachen zur Anwendung, soweit nicht schon gütliche Uebereinkünfte von den Commissionen zu Stande gebracht worden sind, oder alsbald zu Stande gebracht werden können; und Unser Ministerium des Innern hat in diesen Sachen über die Abgabe derselben an das zuständige Gericht zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 2ten Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. X. — Juli.

Gesetz

vom 13ten Juli 1846,

den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, zur Ergänzung der Bestimmungen in dem, durch die Verordnung vom 28sten December 1837 verkündigten, Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 9ten November 1837, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Der durch die Verordnung vom 16. Mai 1829, sowie durch die Verordnung vom 28. December 1837 einem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

§. 2.

Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutz während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

§. 3.

Um diesen Schutz in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

§. 4.

Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

§. 5.

Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich zu ermittelnden und festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf eintausend Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

§. 6.

Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, Geldbusen bis zu 600 Thalern zu verhängen.

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten Juli 1846.)

Digitized by Google

§. 7.

Die bei dergleichen Vergehen zuständigen Gerichte haben in denjenigen Fällen, wo, ihrem Ermessen zufolge, der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 13ten Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Dörnberg. Vt. Bickell. Vt. Scheffer.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 13ten Juli 1846,

die Vereinigung der Gemeinde Unshausen mit dem Renterei- und Steuer-Inspections-Bezirke Homberg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent gnädigst bestimmt haben, daß die bisher zum Rentereibezirke Felsberg und Steuer-Inspections-Bezirke Melsungen gehörig gewesene Gemeinde Unshausen vom Anfange k. J. an mit dem Renterei- und Steuer-Inspections-Bezirke Homberg vereinigt werden solle; so haben Alle, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Cassel am 13ten Juli 1846.

Kurfürstl. Finanzministerium.

Motz.

Vt. Klauhold.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XI. — August.

Ausschreiben der Ministerien des Aeußern und der Justiz,

vom 5ten August 1846,

betreffend die mit dem Königreiche Hannover getroffene Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtskosten in Zoll-Strafsachen.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten mit der Königlich Hannoverischen Regierung vorerst auf die Dauer der unterm 16ten October 1845 zwischen den Staaten des Zollvereins und denen des Steuervereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Verträge die weitere Vereinbarung getroffen worden ist, daß die in den Artikeln 11, 12 und 13 des zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Hannover am $\frac{15}{28}$. August 1817 abgeschlossenen Cartellvertrags von den Criminalkosten ꝛc. handelnden Bestimmungen auch auf die in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen entstehenden Kosten Anwendung finden sollen; so haben Alle, die es angehet, hiernach sich zu achten.

Cassel am 5ten August 1846.

Kurfürstliches Ministerium
des Aeußern: Dörnberg.
der Justiz: Bickell.

Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 6ten August 1846,

den zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Belgien ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der, denselben genehmigenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen-Mitregenten und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier vollzogenen Urkunden Statt gefunden hat; so wird hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß Abzugsgeld oder Nachsteuer von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen nach Belgien oder aus Belgien in die Kurfürstlich Hessischen Staaten übergehenden Vermögen nicht erhoben werden soll.

Cassel am 6ten August 1846.

Kurfürstliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dörnberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten August 1846.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XII. — September.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 18ten September 1846,

die zollfreie Einführung von ausländischem Mehl und anderen Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülsenfrüchten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten ist, in Rücksicht der fortdauernden Theuerung der Brodfrüchte, auf den Grund der Vereinbarung mit den Regierungen des großen deutschen Zollvereins auch die zollfreie Einlassung des ausländischen Mehls und der ausländischen anderen Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze vom 1sten k. M. an bis zum 1sten October k. J. verfügt worden, was unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und die darin erwähnte allgemeine landständische Zustimmung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 18ten September 1846.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Glasewald.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten September 1846.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XIII. — September.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 28sten September 1846,

die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent die Wiedereinberufung der am 14ten Juli d. J. vertagten Ständeversammlung auf den 13ten October d. J. gnädigst verordnet haben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 28sten September 1846.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Koch.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten October 1846.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XIV. — October.

Verordnung

vom 2ten October 1846,

die Vollziehung des §. 2 des durch die Verordnung vom 21sten Juli 1832 verkündigten Bundesbeschlusses vom 5ten Juli 1832 hinsichtlich des Verbots der Vereine für politische Zwecke betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun — unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 21sten Juli 1832, betreffend die vom deutschen Bunde beschlossenen weitern Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland — hiermit kund: Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer drei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung vom 6ten August d. J. den Beschluß gefaßt hat,

„daß communistische Vereine als unter die „Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse „vom 5ten Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von „selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter „und Theilnehmer solcher Vereine, soweit „dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe „des Hochverraths nach Maasgabe der bestehenden Landesgesetze zu gewärtigen haben „sollen;"

so haben die Behörden und Alle, die es angeht, hiernach sich gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 2ten October 1846.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Koch. Vt. Dörnberg. Vt. Bickell.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten October 1846.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XV. — November.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 3ten November 1846,

die Abänderung mehrerer Zollsätze betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten wird auf den Grund der mit den übrigen Regierungen des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarung und unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und die darin enthaltene allgemeine landständische Zustimmung hiermit angeordnet, daß in der IIten Abtheilung des Zolltarifs nachfolgende abgeänderte Zollsätze vom 1sten Januar 1847 an zur Erhebung kommen sollen:

Nr. der IIten Abtheilung des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
2.	Baumwolle und baumwollene Waaren:						
	a. rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen .	1 Zentr.	3	—	—	—	Wie bisher.
	Die übrigen Sätze wie bisher.						
5.	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:						
	zu b. Farbehölzer,						
	1) in Blöcken	1 Zentr.	frei.	—	—	10	
	2) gemahlen oder geraspelt . . .	1 Zentr.	—	5	—	5	
	Uebrigens unverändert.						
6.	Eisen und Stahl.						
	Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau zu dem Zollsatze von 1¼ Thlr. pro Zentner eingehen.						
	Uebrigens unverändert.						

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten November 1846.)

Digitized by Google

Nr. der Uten Abtheilung des Journals.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**						
	a. Rohes Garn:						
	1) Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	—	5	—	—	
	b. Gebleichtes desgleichen, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	3	—	—	—	Desgleichen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20	—	—	Wie bisher.
	e. Rohe (unappretirte) Leinwand ꝛc. Ausnahme: wie bisher.	1 Zentr.	4	—	—	—	
	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinwand ꝛc.	1 Zentr.	20	—	—	—	
	g. Bänder, Batist, Borten ꝛc. . .	1 Zentr.	30	—	—	—	Wie bisher.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	
41.	**Wolle und Wollenwaaren** wie bisher.						
	Anmerk. Zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41, c, 1 u. 2 entstandenen Zweifel werden diese Positionen dahin erläutert, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als gewalkte anzusehen sind, und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze 41, c, 1 auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.						

Cassel am 3ten November 1846.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Klauhold.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1846. — Nr. XVI. — November.

Verordnung

vom 17ten November 1846,

die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und in Gemäßheit des §. 83 der Verfassungs-Urkunde Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die gegenwärtige Ständeversammlung wird hiermit aufgelöset und von dem Augenblicke der Verkündigung dieser Verordnung in ihrer Mitte an hört die Wirksamkeit derselben auf.

§. 2.

Es wird die Wahl neuer Stände verordnet, deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate, vom heutigen Tage an, erfolgen soll, und weshalb von Unserem Ministerium des Innern in Gemäßheit des §. 81 der Verfassungs-Urkunde die nöthige Bekanntmachung zeitig wird erlassen werden.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 17ten November 1846.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Koch.

Gesetz

vom 19ten November 1846,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25sten Juni 1846 bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 30sten Juni 1847 einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten November 1846.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten November 1846.)

Digitized by Google

Berichtigung. In der vorhergehenden Nr. XV ist zu pos. 2 b noch die Unterabtheilung:

1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten

zuzusetzen, und hierauf der Abgabensatz von 3 Thlrn. für den Zentner zu beziehen.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1847,

nach der Zeitfolge.

1. März.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Uebergangsstelle für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände zu Lanzingen betreffend.	Seite 1
10. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die zollfreie Einlassung des Reises betreffend.	— 1
4. —	Verordnung, die Ueberweisung der Gemeinde-Waldung von Langenstein, sowie des Staatswaldorts Wartstrauch hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Rauschenberg betreffend.	— 3
20. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 3
18. April.	Verkündigung der zwischen dem deutschen Zollvereine einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossenen Uebereinkunft.	— 5
	Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels (deutsch und französisch).	— 6
	Anlage A. Etat des bureaux situés sur les frontières du Zollverein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.	— 16
	Anlage B. Verzeichniß derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgränze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.	— 17

Digitized by Google

29. April.	Verordnung über die Publication des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14ten Juni 1832, betreffend den §. 7 des durch das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten November 1819 publicirten Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 wider die Mißbräuche der Presse.	Seite 19
30. —	Verordnung, die Ueberweisung der zum Jesberger Forste gehörigen von Gilsa'schen, von Löw'schen, Mahl'schen und von Trott'schen Waldtheile am Engelshain hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Borken betreffend.	— 21
26. Juni.	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 21
24. —	Verordnung, die Herabsetzung des Eingangszolls von Oel in Fässern betreffend.	— 23
13. Juli.	Verordnung, die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrop und des bisherigen Steuersatzes von dem im Inlande erzeugten Rübenzucker betreffend.	— 25
2. Septemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die wieder eintretende Verzollung des Getreides und der Hülsenfrüchte betreffend.	— 27
17. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.	— 29
9. —	Verkündigung des von den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem der Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Vertrags.	— 31
	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2ten April; ratifizirt am 15ten Juli 1847.	— 32
9. —	Verkündigung des von dem deutschen Zollvereine mit dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages.	— 33
	Uebersetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel den 27sten Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.	— 34

Digitized by Google

25. October.	Gesetz, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30sten October 1834 auf die Abtretungen zu mehreren militärischen Einrichtungen.	Seite 49
23. —	Gesetz, die Bestimmung der Stempelgebühr für die zur Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen dienenden Paß-Karten betreffend.	— 51
4. Novemb.	Gesetz, die Steuer-Rückvergütung für den aus den Kreisen Schaumburg und Schmalkalden nach dem Auslande oder nach andern Zollvereinslanden, welche rücksichtlich der Branntweinsteuer nicht in der Gemeinschaft stehen, ausgeführt werdenden Branntwein betreffend.	— 53
11. —	Gesetz, die Besteuerung der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, betreffend.	— 53
22. —	Kurfürstliche Verkündigung, das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten und den Regierungs-Antritt Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Isten betreffend.	— 55
22. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Trauer über das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten betreffend.	— 56
24. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, das Trauergeläute wegen des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten betreffend.	— 57
2. Decemb.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die kirchliche Verkündigung des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten und die deshalbige Abänderung des Kirchengebetes betreffend.	— 57
	Bekanntmachung des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm II.	— 58
	Abgeändertes Formular der Fürbitte für die Landesherrschaft.	— 58
14. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Einstellung des Trauergeläutes wegen des Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm des IIten Königliche Hoheit und die Wiedergestattung öffentlicher Vergnügungen ꝛc. betreffend.	— 59
23. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 61

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. I. — März.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 1sten März 1847,
die Errichtung einer Uebergangsstelle für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände zu Lanzingen betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten die Straße aus dem Königlich Bayerischen Orte Kassel nach Lanzingen in dem Amte Bieber für die aus dem Königreiche Bayern übergehenden, einer Uebergangssteuer unterliegenden, Gegenstände als Uebergangsstraße bestimmt, und die Errichtung einer Hebestelle in dem Orte Lanzingen verfügt worden ist, so wird dieses unter Hinweisung auf das Finanzministerial-Ausschreiben vom 17ten März 1842 hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 1sten März 1847.

Kurfürstl. Finanzministerium.
Motz.
Vt. Klauhold.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 10ten März 1847,
die zollfreie Einlassung des Reises betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten ist, mit Rücksicht auf die fortwährende Theuerung der Brodfrüchte und auf den Grund der mit den Regierungen des großen deutschen Zollvereins bestehenden Vereinbarung die zollfreie Einlassung des Reises bis zum 30sten September d. J. gestattet worden, was, unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und auf die darin erwähnte allgemeine landständische Zustimmung, hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 10ten März 1847.

Kurfürstl. Finanzministerium.
Motz.
Vt. Klauhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten März 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. II. — März.

Verordnung
vom 4ten März 1847,

die Ueberweisung der Gemeinde-Waldung von Langenstein, sowie des Staatswaldorts Wartstrauch hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Rauschenberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur weiteren Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen zuständigen Strafgerichtsbehörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, verordnet, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der gedachten Vergehen, welche

1) in der Gemeinde-Waldung von Langenstein, die, als Theil des vormaligen Niederkleiner Forstes, zum Justizamte Kirchhain gehörte, und

2) in dem Staatswaldort Wartstrauch, Forstreviers Allendorf, welcher mit letzterem zum Justizamte Neustadt gehörte,

begangen werden, von dem Justizamte Rauschenberg ausgeübt werden soll.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 4ten März 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Bickell.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 20sten März 1847,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den siebzehnten Mai dieses Jahres gnädigst verordnet haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und ergeht an Alle, welche an dieser Ständeversammlung Theil zu nehmen haben, die Aufforderung, an dem genannten Tage dahier einzutreffen und übrigens sich der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäs zu verhalten.

Cassel am 20sten März 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Koch.

Vt Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten März 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. III. — April.

Verkündigung

der zwischen dem deutschen Zollvereine einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossenen Uebereinkunft.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachfolgende, von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten mit dem Königreiche Belgien am 26sten Juni v. J. abgeschlossene und von Uns ratificirte Vertrag wegen Unterdrückung des Schleichhandels — nach dessen Inhalte übrigens für Unsere Gerichte eine Verpflichtung, die in dem Grenzbezirke vorkommenden Contraventionen zu bestrafen, nicht weiter begründet wird, als eine solche nach dem geltenden Rechte besteht — zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 18ten April 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Dörnberg. Vt. Bickell.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten April 1847.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwiſchen

dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einerſeits, und

Convention

entre

l'association douanière et commerciale allemande d'une part, et la Belgique, d'autre part, concernant la répression de la fraude.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en son nom que pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-duché de Mecklenbourg, Rossow, Netzeband et Schoeneberg, la principauté de Birkenfeld du Grand-duché d'Oldenbourg, les duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les principautés de Waldeck et de Pyrmont, la principauté de Lippe et le grand baillage de Meisenheim du landgraviat de Hesse, ainsiqu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg, tant pour elle, que pour les principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du langraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringue, savoir: le Grand-duché de Saxe, les duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-d'Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, et les principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le duché de Brunswick, le duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König der Belgier, andererſeits,

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1ſten September 1844 Sich durch gemeinſchaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgeſetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargrenzen zu unterſtützen, Unterhandlungen eröffnen laſſen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich-Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich-Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commandeur des Königlich-Belgiſchen Leopold-Ordens und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgiſchen Ordens der Eichen-Krone;

Seine Majeſtät der König der Belgier:

den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Acciſen im Finanz-Miniſterium zu Brüſſel, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich-Preußiſchen Rothen Adler-Ordens 2r Klaſſe,

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inſpecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Acciſen, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens 4r Klaſſe,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächſt ſich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung

Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part; —

Ont fait ouvrir des conférences pour arrêter, en conformité de l'art. 28 du traité de commerce et de navigation du 1er 7bre 1844, des mesures réciproques propres à assurer l'exécution des lois douanières et commerciales de leurs Etats respectifs et la répression de la fraude sur leurs frontières limitrophes, et ils ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur *George Helmentag*, Directeur provincial des contributions indirectes et conseiller intime supérieur des finances à Cologne, Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2me classe avec la feuille de chêne, Chevalier de l'ordre royal du mérite civil de Saxe, Commandeur de l'ordre royal Belge de Leopold et Commandeur de l'ordre royal et Grand ducal de la couronne de chêne de Luxembourg;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur *Eugène Morel*, Directeur de l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises au ministére des finances à Bruxelles, Chevalier de son ordre et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2e classe,

et le Sieur *Jean Hilaire Quoilin*, Inspecteur en chef à l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises, Chevalier de l'ordre royal Belge de Leopold et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 4e classe;

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er.

Les parties contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à reprimer de commun

Digitized by Google

des Schleichhandels durch alle angemeſſenen, ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung entſprechenden Maßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

accord, la fraude sur leurs frontières l'limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative, et leur législation respective.

Art. 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder nach erfolgter Lagerung durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile tranſitiren, ſondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten iſt.

Art. 2.

Cet engagement s'applique non seulement aux marchandises étrangères non acquittés, c'est à dire, qui transitent, soit directement, soit par entrepôt à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre; mais aussi aux marchandises étrangères acquittées, et aux marchandises indigénes (marchandises de libre trafic) qui sont possibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Art. 3.

Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren einzuſchwärzen, die in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denſelben mit einer Abgabe belegt ſind, ſollen in den Grenzbezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und in dieſem Falle, unter Verſchluß und Controle der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſeyn, ſo ſollen, ſtatt desſelben, anderweite möglichſt ſichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete

Art. 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des Etats contractants aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre Etat.

Les dépôts de marchandises étrangères non acquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agents des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes les approvisionnements de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigénes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est-à-dire, les besoins du commerce pour la consommation du pays où ils existent.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnements sont hors de proportion avec

Digitized by Google

Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis, de la part des agents des douanes dans les limites de la loi, à une surveillance spéciale propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

Art. 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Art. 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

En conséquence les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés, sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agents des douanes et des contributions, et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation à lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passeports réguliers, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente qui les fera ramener à la frontière conformément aux lois du pays.

Art. 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Art. 5.

Tout transport de marchandises, y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des Etats contractants dans l'autre, sera couvert du document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant le l'autre État, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par le règlement en vigueur pour les transports.

Digitized by Google

Art. 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weiter-Transport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab bis zur Grenze in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangs-Aemter ausmünden, stattfinden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamten des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten, vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zollamtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der

Art. 6.

L'administration du Zoll-Verein ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de Belgique, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et les routes de douanes (Zollstrassen) désignés dans l'annexe A.

De même l'administration belge ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe du Zoll-Verein, des marchandises étangères non acquittées, ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et routes de douanes désignés dans l'annexe B.

Le transport à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra, de part et d'autre, se faire, que par les routes autorisées à cet effet, et qui débouchent sur les routes de douanes (Zollstrassen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises dont parlent les deux premiers alinéa du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs employés du dernier bureau de sortie de l'Etat d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre Etat. Les documents relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondant.

Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre Etat, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée. Dans ce cas, cette circonstance sera constatée par

Digitized by Google

gedachte Umstand vom Eingangs-Zollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates — von Seite der letzteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Art. 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Controle-Maßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Art. 6, Absatz 4, gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

le receveur de ce bureau sur les mêmes documents, et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés, auxquels il sera adjoint jusqu'à la frontière, un ou plusieurs employés de l'Etat où elle n'a pu être admise.

Art. 7.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe.

Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une especèe de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immédiatement son collègue du bureau d'éntrée correspondant.

Art. 8.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes de dépôts et approvisionnements mentionnés à l'art. 3, les infractions aux mesures de surveillance prescrites; et le transport de marchandises destinées à l'exportation de l'un Etat dans l'autre, sans les documents mentionnés aux art. 5 et 6, ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documents, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'Etat où l'infraction a été commise.

Si hors le cas de force majeure, l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'art. 6, était différée, nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la Saisie en sera provisoirement déclarée, et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Art. 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon

Art. 9.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et de douanes et les autres autorités compétentes dans les deux Etats, se prêteront, mutuellement et en toute circonstance, l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions des douanes tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces Etats.

Par contravention de douanes, on entend non seulement la fraude des droits d'entrée, de sortie, ou de transit établis dans les Etats contractants, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objèts dont ces Etats se sont réservé le monopole, telsque, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objet d'un monopole, cessera ses effets, lorsque le gouvernement de l'Etat intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée de ces marchandises sous certaines conditions.

Art. 10.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des Etats contractants, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Art. 11.

En cas de poursuite de fraudeurs, ou de recherche des traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus, sont expressément autorisés à pénétrer, par la frontière limitrophe, sur le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou em-

Digitized by Google

in Kenntniß zu ſetzen, wonach die letzteren ſofort alle erforderlichen geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung und Beſtrafung der verſuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben ſie ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden ſchleichhändleriſchen Verſuche und Unterſchleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet ſind, zu machen; es ſoll zu dieſem Zwecke bei jeder einander gegenüberliegenden Aufſichts-Station ein Regiſter geführt werden, in welches dieſe Mittheilungen einzutragen ſind.

Betreffen die Anzeigen das Beſtehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, ſo ſollen ſchleunige Nachforſchungen angeſtellt und die Reſultate derſelben, ſowie die angeordneten Maßregeln ſofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

ployés de cet Etat, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils sont tenus aussi de signaler réciproquement, dans le délai le plus court, les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat. Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance, sur les frontières limitrophes, un registre dans lequel ces communications seront inscrites.

Si les renseignements reçus révèlent l'existance de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites, seront immédiatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

Art. 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beiſtand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel, bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in ſich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem ſie begangen worden iſt, zu erleichtern. In Folge dieſes Grundſatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

Art. 12.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 9, consiste notamment, à réunir les divers éléments de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise. Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des Etats pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude, à la réquisition de leur chefs, faite de la part des fonctionnaires compétents de l'autre Etat, soit devant les fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Art. 13.

Die Grenz-Zollämter werden ſich wechſelſeitig wöchentlich beglaubigte Ueberſichten aus den Zoll-Regiſtern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten

Art. 13.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement, chaque semaine, un extrait des registres de douanes, certifié exact par le receveur, et faisant connaître

Digitized by Google

und ſolcher Waaren enthalten, für welche bei der Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Abſchreibung oder ſonſtige Rückvergütung gewährt iſt.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenſtände des freien Verkehrs, ſoll den Zollbehörden und Beamten gegenſeitig die Befugniß zuſtehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsſtelle von den daſelbſt geführten Regiſtern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einſicht zu nehmen.

Art. 14.

Da die beſtehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eiſenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, ſo iſt man übereingekommen, daß die Beſtimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Abſatz 4) und 13 (Abſatz 1) auf die mittelſt der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden ſollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlaſſenden Anordnungen der beiderſeitigen Regierungen über den Transport auf den Eiſenbahnen kein Eintrag geſchehen ſoll, verſteht es ſich, daß auch bei dieſen weiteren Anordnungen die Grundſätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Art. 15.

Um die Wirkſamkeit der vorſtehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu ſichern, ſollen die obern Zollbeamten in den gegenſeitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewieſen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit perſönlich zuſammenzutreten, um ſich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über ſchleichhändleriſche Bewegungen mitzutheilen und ſich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu beſprechen.

l'espèce et la quantité des marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci-dessus, passant de l'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre, au bureau correspondant de l'autre Etat inspection des registres des documents de transport et d'exportation.

Art. 14.

Le régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, il est convenu que les art. 5, 6 (4e alinéa) et 13 (1er alinéa) ne s'appliquent pas aux marchandises importées, exportées, ou transitant par le rail-Way Belge-Rhénan.

S'il n'est pas préjudicié par là aux mesures ultérieures qui pourraient être prises dans chacun des Etats concernant les transports par les chemins de fer, il n'en est pas moins entendu que dans tous les cas, les principes sur lesquels repose la présente convention conserveront force et vigueur.

Art. 15.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précedent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux Etats contractants seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage, et à se réunir de tems à autre pour se communiquer leurs observations et renseignements sur les mouvements de la fraude et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Digitized by Google

Art. 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Ratificationen derſelben ſollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechſelt werden.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft richtet ſich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1ſten September 1844 feſtgeſetzten Friſt; ſie wird daher bis zum 1ſten Januar Eintauſend Achthundert Ein und Fünfzig, und ſo auch fortgeſetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirkſamkeit bleiben, im Falle daß ſechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Friſt weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt ſeyn ſollte.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen und doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am 26ten Juni Eintauſend Achthundert Sechs und Vierzig.

[unterz.] Helmentag. (L. S.)

Morel. (L. S.)

Quoilin. (L. S.)

Art. 16.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cologne, endéans les huit semaines, ou plustôt si faire se peut.

La durée de cette convention est réglée d'après le terme fixé par l'art. 30 du traité de commerce et de navigation du 1er 7bre 1844. En conséquence la convention aura force et vigueur jusqu'au premier Janvier Mil huit cent cinquante un, et elle sera, en outre, continuée d'année en année, dans le cas ou ni l'une ni l'autre des hautes parties contractantes n'aurait dénoncé le traité précité, six mois avant l'expiration du terme indiqué ci-dessus.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leur cachet.

Arrêté et fait en double à Bruxelles, le vingt six Juin Mil huit cent quarante six.

[signé:] *Helmentag.* (L. S.)

Morel. (L. S.)

Quoilin. (L. S.)

Digitized by Google

A.

E t a t

des bureaux situés sur les frontières du Zollverein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zollverein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène .	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt .	Herbesthal } Aix-la-Chapelle.
Overoet . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène	La route de Spa à Malmédy par les baraques .	Eau rouge. Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène .	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . .	Steinfort.
Aubange . .	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus .	Pettange.
Buret . . .	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Troïnes.
Martelange . .	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martelange.

Pour extrait conforme

Le Commissaire Belge.

(Signé) *Morel.*

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgränze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
a. im Königreich Preußen:		
1) Aachen, Haupt-Zollamt.	Die beiden Zollstraßen über die Neben-Zoll- und Ansageämter zu	
	1) Tülje	Henri-Chapelle.
	2) Herbesthal	Welkenrath.
2) Malmedy, desgl. . .	Die beiden Zollstraßen über die Neben-Zoll- und Ansageämter zu	
	1) Rothewasser	Francorchamps.
	2) Warchebrücke	Cheneur.
b. im Großherzogthum Luxemburg:		
Luxemburg, Haupt-Zollamt	Die Zollstraße über das Neben-Zoll- und Ansageamt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit

(Unterz.) Helmentag.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. IV. — April.

Verordnung

über die Publication des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14ten Juni 1832, betreffend den §. 7 des durch das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten November 1819 publicirten Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 wider die Mißbräuche der Presse.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Die deutsche Bundesversammlung hat am 14ten Juni 1832 in ihrer 21sten Sitzung in Beziehung auf den §. 7 des durch das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten November 1819, die Mißbräuche der Presse betreffend, publicirten Bundestagsbeschlusses vom 20sten September 1819 folgenden Beschluß gefaßt:

> Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7, Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20sten September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

Veranlaßt durch den weiteren Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 18ten März dieses Jahres,

> den vorstehenden Bundesbeschluß vom 14ten Juni 1832 in dem Kurstaate zur bundesgesetzlichen Anwendung zu bringen,

machen Wir denselben zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Geschehen zu Cassel am 29sten April 1847.

Friedrich Wilhelm,

(St. S.)

Vt. Koch. Vt. Dörnberg. Vt. Bickell.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten Mai 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. V. — April, — Juni.

Verordnung

vom 30sten April 1847,

die Ueberweisung der zum Jesberger Forste gehörigen von Gilsa'schen, von Löw'schen, Rahl'schen und von Trott'schen Waldtheile am Engelshain hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Borken betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur weiteren Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen zuständigen Strafgerichtsbehörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, verordnet, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der gedachten, in den von Gilsa'schen, von Löw'schen, Rahl'schen und von Trott'schen Waldtheilen am Engelshain vorkommenden Vergehen von dem Justizamte Borken ausgeübt werden soll.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten April 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Bickell.

Gesetz

vom 26sten Juni 1847,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachstehendes Gesetz:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die in Gemäsheit des Gesetzes vom 19ten November 1846 bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 31sten December 1847 einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 26sten Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten Juni 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. VI. — Juni.

Verordnung
vom 24sten Juni 1847,
die Herabsetzung des Eingangszolls von Oel in Fässern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge einer Vereinbarung mit den übrigen Regierungen des großen deutschen Zollvereins und zur Vollziehung des mit dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und die darin erwähnte allgemeine landständische Zustimmung, Folgendes verordnet:

Vom 1sten Juli d. J. an wird der Zollsatz für Oel in Fässern, pos. 26 der zweiten Abtheilung des mit Unserer Verordnung vom 29sten October 1845 publicirten Vereins-Zolltarifs, von 1⅔ auf 1⅓ Thaler für den Centner ermäßigt.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 24sten Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten Juli 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. VII. — Juli.

Verordnung
vom 13ten Juli 1847,

die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrop und des bisherigen Steuersatzes von dem im Inlande erzeugten Rübenzucker betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund der mit den übrigen Regierungen des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und im §. 1 des Gesetzes vom 4ten Juni 1846 erwähnte allgemeine landständische Zustimmung, wie folgt:

Die bisherigen Eingangs-Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop, wie dieselben in dem mit Unserer Verordnung vom 29sten October 1845 publicirten Vereins-Zolltarife aufgeführt sind, sowie der im §. 2 Unserer Verordnung vom 11ten Juli 1844 für den im Inlande erzeugten Rübenzucker bestimmte Steuersatz sollen für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 ferner zur Anwendung kommen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Bad Nenndorf am 13ten Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten Juli 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. VIII. — September.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 2ten September 1847,

die wieder eintretende Verzollung des Getreides und der Hülsenfrüchte betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurprinzen-Mitregenten wird die in dem Finanzministerial-Ausschreiben vom 25sten Februar 1846 bis zu anderweiter Anordnung verfügte zollfreie Einlassung des Getreides und der Hülsenfrüchte nunmehr dergestalt wieder aufgehoben, daß vom 1sten October d. J. an die tarifmäßige Verzollung dieser Gegenstände wieder eintreten soll.

Cassel am 2ten September 1847.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Klauhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten September 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. IX. — September.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 17ten September 1847,

die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz-Mitregent die Wiedereinberufung der am 29sten Juni d. J. vertagten Ständeversammlung auf den neun und zwanzigsten dieses Monats gnädigst verordnet haben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 17ten September 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Scheffer.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten September 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. X. — September.

Verkündigung
des
von den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem der Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Vertrags.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachfolgende, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem der Staaten des deutschen Zollvereins am 2ten April d. J. abgeschlossene und am 17ten Mai d. J. von Uns ratificirte Vertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 9ten September 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Dörnberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten October 1847.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2ten April; ratifizirt am 15ten Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc. ꝛc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchstihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Digitized by Google

Art. 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11 des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) System, sowie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Art. 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8ten Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2ten April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Verkündigung

des

von dem deutschen Zollvereine mit dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der, von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten mit dem Königreiche beider Sicilien zu Neapel am 27sten Januar d. J. abgeschlossene, von Uns ratificirte Handels- und Schiffahrts-Vertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 9ten September 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Dörnberg. Vt. Scheffer.

Digitized by Google

Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et le Royaume des Deux Siciles d'autre part, conclu à Naples le 27. Janvier, ratifiée le 12. Mai 1847.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, nommément: le Grand-Duché de Luxembourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et de Grand Bailliage de Meisenheim, du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, et la Couronne de Wurttemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés des Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Renss-Greitz, de Renss-Schleitz et de Renss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles d'autre part,

également animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande

Ueberſetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereines einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits. Geſchloſſen zu Neapel, den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.

Se. Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, insbeſondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits; und

Se. Majeſtät der König des Reiches beider Sicilien anderſeits,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Handelsbeziehungen zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sici-

Digitized by Google

et le Royaume des Deux Siciles, et convaincus, qu'un des moyens les plus propres à atteindre ce but, est de conclure un traité de commerce et de navigation, basé sur le principe d'une réciprocité parfaite, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur *Adolphe* Baron *de Brockhausen*, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle rouge de la deuxième classe, et de celui de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche, et Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire de Suède; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

D. *Justin Fortunato*, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal militaire Constantinien de St. Georges et de celui de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark et de Léopold d'Autriche, Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.;

D. *Michel Gravina et Requesenz*, Prince *de Comitini*, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark, et de Léopold d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre en exercice et Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; et

D. *Antoine Spinelli*, des Princes *de Scalea*, Commandeur de l'Ordre de Francolien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Frhrn. v. Brockhausen, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militairischen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Minister-Staatssekretair Sr. Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten v. Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, diensthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssekretair Sr. Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten v. Scalea, Komman-

Digitized by Google

çois I., Chevalier de l'Ordre impérial russe de St. Anne de la première classe, Grand-Officier de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et Chevalier Grand-Croix du Danebrog de Danemark, et de la Couronne de fer d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre de S. M., Membre de la Consulte générale, Surintendant général des archives du Royaume et Intendant de la Province de Naples;

deur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens erster Klasse, Großoffizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Sr. Majestät, Mitglied der Generalkonsulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce tant pour les bâtiments que pour les sujets et citoyens de la Prusse et des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) et du Royaume des Deux Siciles dans toutes les parties de leurs domaines respectifs.

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein, qui entreront dans le ports du Royaume des Deux Siciles ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments du Royaume des Deux Siciles, qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein ou qui en sortiront, y seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les navires nationaux par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affecteut le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionaires publics, de com-

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend

Digitized by Google

munes ou d'établissements quelconques, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Zollverein, dans un des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein, s'ils sont chargés, et pour toute espèce de voyage, s'ils sont sur lest.

einer Art erhoben werden, — auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Nationalſchiffe, und zwar, wenn ſie beladen ſind, nur in ſofern als dieſe Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn ſie aber Ballaſt führen, bei jeder Art von Reiſe.

Art. 3.

Tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, dont l'importation, la déposition, l'emmagasinement ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés, déposés, emmagasinés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Haute Partie contractante.

Art. 3.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufſpeicherung oder Ausfuhr geſetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen zuläſſig ſeyn wird, ſollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgeſpeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, importés directement par bâtiments prussiens ou par ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein; — de même tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, exportés par bâtiments des Deux Siciles de ports du Zollverein dans un port du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments du Zollverein des ports du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein, ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée, de sortie ou de transit autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux. Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation

Art. 4.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preußiſche Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsſchiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände durch Nationalſchiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerſtattung oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten des einen der beiden

Digitized by Google

par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Haute Partie contractante.

Art. 5.

Les articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-a-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 6.

Les ports situés aux embouchures de l'Escaut, de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe, devant, en égard à la position géographique des Etats du Zollverein, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour leur importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports du Zollverein pour tout ce qui a rapport à la navigation, à l'importation et à l'exportation réciproque du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles. En conséquence les produits du sol et de l'industrie du Zollverein, chargés sur les navires du Zollverein dans les dits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre l'Escaut et l'Elbe, dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats du Zollverein, et importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein et sous pavillon d'un des Etats du Zollverein, et les navires du Zollverein qui arriveront directement des susdits ports dans un port du Royaume des Deux Siciles, y seront traites exactement de la même maniere que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zoll-Vereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zoll-Vereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direk-

Digitized by Google

De même les bâtiments du Zollverein et leurs cargaisons, quand ils iront des ports du Royaume des Deux Siciles aux ports susmentionnés, seront traités à leur sortie ainsi que s'ils retournaient directement dans un port du Zollverein.

Par réciprocité les produits du Royaume des Deux Siciles, venant directement de ce Royaume et importés sous pavillon des Deux Siciles par la voie des susdits ports dans le Zollverein, seront traités comme s'ils étaient importés directement par navires du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont ils est question dans cet article, aux ports du Zollverein, ne pourra avoir lieu qu'a condition, que dans ces mêmes ports les bâtiments des Deux Siciles, venant des ports du Royaume des Deux Siciles ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires du Zollverein.

Art. 7.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et les rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage, ni aucune préférence aux navires nationaux, qui ne le soit également à ceux de l'autre Haute Partie contractante.

Art. 8.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Par-

tem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderer Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der

Digitized by Google

ties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Art. 9.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et réglements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Les bâtiments des deux Hautes Parties contractantes pourront également, lorsqu'ils sont en charge, compléter leur cargaison successivement dans les ports du même État, pourvu qu'ils ne se livrent à aucune autre opération de commerce que celle du chargement.

Art. 10.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux du Royaume des Deux Siciles, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmälig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einem der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Digitized by Google

Art. 11.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires, ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. 12.

Il ne sera imposé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats des Hautes Parties contractantes, importés de l'un dans l'autre soit par mer, soit par terre, aucun droit de douane ou tout autre impôt quelconque, différent ou plus élevé de celui qui est imposé sur les mêmes produits, importés de quelque autre pays que ce soit.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Art. 13.

Si par la suite l'une des deux Hautes Parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres nations en fait de com-

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine be-

Digitized by Google

merce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. 14.

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes, que pour toute la durée du présent Traité tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein, importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles par bâtiments du Zollverein ou par bâtiments des Deux Siciles, jouiront d'une réduction de dix pour cent sur les droits établis par le tarif de douane.

Il est de même bien entendu, que par les stipulations du présent traité les Etats du Zollverein jouiront de toutes les réductions du tarif, accordées à d'autres nations et nommément à la France.

Et pour en donner une compensation S. M. le Roi de Prusse, tant en Son nom, qu'au nom des autres membres du Zollverein, s'engage, pour la durée du présent traité, à diminuer de vingt pour cent les droits d'entrée existants sur l'huile en cercles.

Et en outre S. M. le Roi de Prusse déclare, que les dispositions de l'ordre de Cabinet du 20. juin 1822, qui soumettent à des droits extraordinaires de pavillon [savoir: 1) pour bâtiments chargés, de deux écus par last à l'entrée, et d'un écu par last à la sortie; 2) pour bâtiments chargés jusqu'au quart de leur portée ou moins, d'un écu par last à l'entrée et d'un demi écu par last à la sortie] les bâtiments des nations par lesquelles les bâtiments prussiens et leurs cargaisons ne sont pas traités sur le même pied que les navires nationaux ou ceux de la nation la plus favorisée, ne seront plus applicables aux bâtiments des Deux Siciles, pourvu

sondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hierfür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen [nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang], ferner nicht mehr auf die Schiffe

Digitized by Google

que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans l'un des ports prussiens ou qu'ils sortent d'un port prussien directement pour l'un des ports du Royaume des Deux Siciles.

beider Sicilien anwendbar ſeyn ſollen, vorausgeſetzt, daß dieſe Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußiſchen Häfen kommen, oder daß ſie aus einem Preußiſchen Hafen mit der direkten Beſtimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Toutes les fois, que dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes les marchandises importées des Etats de l'autre seront taxées à la valeur, le droit sera fixé et établi de la manière suivante: les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, lorsqu'ils se présenteront en douane pour acquitter le droit, signeront une déclaration indiquant leur valeur d'après l'estimation qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane; ils auront seulement la liberté dans le cas où ils jugeraient l'evaluation trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur déclarée, et le dixième en sus. Tous les droits que les propriétaires ou consignataires auraient payés sur les marchandises importées, leur seront en même temps restitués.

Art. 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, ſoll der Zollſatz in nachſtehender Weiſe beſtimmt und feſtgeſtellt werden: Die Eigenthümer oder Konſignatare der gedachten Waaren ſollen, wenn ſie ſich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach ſolcher Schätzung angiebt, als ſie für dieſelben eintreten zu laſſen für gut finden. Dieſe Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo ſie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, ſoll ihnen nur die Befugniß zuſtehen, die Waare nach ſich zu nehmen, während ſie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konſignatare auf die eingeführten Waaren ſchon bezahlt haben möchten, ſollen ihnen zugleich wiedererſtattet werden.

Art. 16.

Vu la grande distance qui sépare les pays respectifs des Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route, que l'état de blocus de la place en question durait encore Mais les bâtiments qui, après

Art. 16.

In Rückſicht auf die weite Entfernung, welche die beiderſeitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rückſicht auf die Ungewißheit über die verſchiedenen möglichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, iſt man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsſchiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieſes Schiffes vorausſetzlich blokirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in den Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſey denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden

Digitized by Google

avoir été renvoyés une fois, essayeralent une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 17.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux du Royaume des Deux Siciles ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les réglements existants dans les Pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Art. 18.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des Nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquelles sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 19.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage.

Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen, Konsuln, Vicekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vicekonsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift,

Digitized by Google

ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 20.

Les capitaines et patrons des bâtiments des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles seront réciproquement exempts de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties contractantes aux expéditionnaires officiels, et ils pourront en conséquence se servir, soit de leurs Consuls, soit des expéditionnaires qui seraient désignés par ceux-ci, sauf dans les cas prévus par les lois du pays respectif, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Art. 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebenwohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Les sujets et citoyens de chacune des deux Hautes Parties contractantes auront le droit entier et incontestable de voyager et de résider dans les Etats de l'autre, et ils jouiront à cet effet tant pour leurs personnes que pour leurs propriétés, de la même protection et sûreté, dont jouissent les habitants du pays ou les sujets de la nation la plus favorisée, avec l'obligation toutefois de se soumettre aux règlements de commerce et

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen

Digitized by Google

de police en vigueur. Ils auront le droit de posséder des biens-fonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personnelle, de quelque nature et dénomination qu'elle soit, par vente, donation, échange ou testament, ou de quelque autre manière que ce soit, sans qu'il leur soit élevé le moindre obstacle.

Ils ne seront tenus sous aucun prétexte de payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont ou pourront être payés dans les mêmes Etats par les sujets de la nation la plus favorisée. Ils seront exempts de tout service militaire, soit de mer, soit de terre, d'emprunts forcés et de toute autre contribution extraordinaire, qui ne serait pas générale et établie par une loi. Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie et leur appartient comme objet de commerce ou de résidence, seront respectés. Ils ne seront pas soumis à des visites ou à des perquisitions vexatoires. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes de commerce, et les opérations de ce genre ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des Autorités compétentes.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, dans les Etats de l'autre, traiter librement leurs propres affaires par eux-mêmes ou les commettre à la gestion de toutes les personnes qu'il voudront nommer pour leur servir d'intermédiaires, facteurs ou agents, sans être entravés en quoi que ce soit dans le choix de ces personnes. Ils ne seront tenus de payer aucun salaire, ni aucune rémunération à aucune personne, quelle qu'elle soit, qui n'aurait point été choisie par eux. Pleine liberté sera laissée dans tous les cas à l'acheteur et au vendeur, de négocier ensemble et de fixer le prix d'un objet ou d'une marchandise quelconque, importée dans les Etats respectifs ou qui serait destinée à en être exportée, sauf, en général, les affaires pour

zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im All-

Digitized by Google

lesquelles les lois et les usages du pays réclameront l'emploi d'agents spéciaux.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront pas soumis dans les Etats respectifs à un système de visite et de perquisitions de la part des officiers de la douane, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux.

Art. 22.

Sera considérée comme partie contractante du présent Traité tout Etat d'Allemagne, qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 23.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1857, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 24.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de trois mois à compter du jour de la signature, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Naples le jour vingt-sept du mois de janvier de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-sept.

Baron *de Brockhausen.* (L. S.) *Giustino Fortunato.* (L. S.)

M. Principe di Comitini. (L. S.)

Antonio Spinelli. (L. S.)

gemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1sten Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1sten Januar 1858 fortdauern. Vom 1sten Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27sten Januar des Jahres der Gnade 1847.

Baron v. Brockhausen. (L. S.) Giustino Fortunato. (L. S.)

M. Principe di Comitini. (L. S.)

Antonio Spinelli. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Neapel am 12ten Mai 1847 bewirkt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XI. — October.

Gesetz

vom 25sten October 1847,

betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30sten October 1834 auf die Abtretungen zu mehreren militärischen Einrichtungen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen in Beziehung auf das Gesetz vom 30sten October 1834 über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes weitere Gesetz:

Zu den Fällen, in welchen nach dem Gesetze vom 30sten October 1834 zu öffentlichen Zwecken eine Abtretung von Grundeigenthum oder Rechten verlangt werden kann, soll auch die Anlegung und Erweiterung von Casernen sowie von Plätzen für die militärischen Schießübungen gehören.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten October 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schmidt.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten October 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XII. — October.

Gesetz
vom 23sten October 1847,
die Bestimmung der Stempelgebühr für die zur Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen dienenden Paß-Karten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

Die Stempelgebühr für die Behufs Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen einzuführenden Paß-Karten wird auf fünf Silbergroschen für jede festgestellt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten October 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten November 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XIII. — November.

Gesetz

vom 4ten November 1847,

die Steuer-Rückvergütung für den aus den Kreisen Schaumburg und Schmalkalden nach dem Auslande oder nach andern Zollvereinslanden, welche rücksichtlich der Branntweinsteuer nicht in der Gemeinschaft stehen, ausgeführt werdenden Branntwein betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Die durch den §. 3 des Gesetzes vom 7ten August 1841 auf drei Thaler für die Preußische Ohm bestimmte Steuer-Rückvergütung für denjenigen Branntwein, welcher aus den Kreisen Schaumburg und Schmalkalden nach dem Vereins-Auslande oder nach andern nicht in der Gemeinschaft der Branntweinsteuer stehenden Zollvereinsländern, einschließlich der Kurhessischen Hauptlande, ausgeführt wird, soll, sobald dieses von den zu der gedachten Gemeinschaft gehörigen Zollvereins-Regierungen beschlossen werden wird, nach vorher zu erlassender Bekanntmachung auf 2 Thaler 20 Sgr. bis auf 2 Thaler herabgesetzt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 4ten November 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Gesetz

vom 11ten November 1847,

die Besteuerung der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz-Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz.

§. 1.

Die Ausländer, welche die Kurhessischen Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels oder zum Absatze eigner Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen, desgleichen diejenigen, welche in Kurhessen für ihr Gewerbe Waaren-Aufkäufe machen, sind, insofern sie einem der Zollvereinsstaaten angehören, von Gewerbsteuer frei. Sind sie Unterthanen eines anderen Staates, so wird ihnen eine solche Befreiung nur dann zu Theil, wenn in diesem Staate die Kurhessischen Unterthanen eine gleiche Befreiung genießen. Entgegengesetzten Falles werden sie nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 3 dieses Gesetzes zur Gewerbsteuer herangezogen.

§. 2.

Ausländische Handelsreisende, welche nur Bestellungen auf Waaren und Arbeiten sammeln, ohne jedoch außer Mustern Waaren bei sich zu führen, sind, unbeschadet der auch für die Inländer bestehenden gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten November 1847.)

Digitized by Google

Einsammelns von Waarenbestellungen, von Gewerbsteuer frei, oder werden zu derselben gleich den eignen Unterthanen (nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 3 dieses Gesetzes) herangezogen, je nachdem mit der Regierung des Landes ihrer Herkunft eine Uebereinkunft über gegenseitige Freilassung oder gegenseitige gleichmäßige Behandlung der Handelsreisenden in Betreff der Gewerbsteuer besteht. Ist dieses der Fall nicht, so kommen die Bestimmungen des Staatsministerial-Ausschreibens vom 18ten September 1824 zur Anwendung.

§. 3.

Ausländer, welche in anderen als den vorbemerkten Fällen in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, haben eine Gewerbsteuer zu entrichten, welche von der Steuerbehörde für die Dauer des Gewerbsbetriebes gleichmäßig mit der Steuer für ähnliche inländische Gewerbe im Voraus zu bestimmen und mittelst des Stempels zu erheben ist.

§. 4.

Retorsionsweise können Ausländer aus Ländern, wo die Kurhessischen Unterthanen einer höheren Besteuerung unterliegen, in jedem der in den vorstehenden Paragraphen genannten Fälle zu einer jenem höheren Satze entsprechenden Steuer, welche ebenfalls durch den Stempel zu erheben ist, herangezogen werden.

§. 5.

Der §. 39 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840 wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 11ten November 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XIV. — November.

Kurfürstliche Verkündigung

vom 22sten November 1847,

das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten **Wilhelm** des IIten und den Regierungs-Antritt Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten **Friedrich Wilhelm** des Isten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.

Durch den unerforschlichen Rathschluß Gottes ist Unseres vielgeliebten und verehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit, der weiland Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Wilhelm** der IIte, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc., vorgestern am 20sten November aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abberufen worden.

Wir haben hiernach die kraft der Erbfolge-Ordnung in Unserem Kurhause Uns angefallene Nachfolge in der Regierung Unseres Kurfürstenthums Hessen angetreten, und geben solches allen Unseren Dienern, geistlichen und weltlichen Standes, Vasallen, Landsassen und Unterthanen allergnädigst in dem zuversichtlichen Vertrauen zu erkennen, daß sie Uns die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam leisten und mit anhänglicher Liebe Uns jederzeit ergeben seyn werden. Dahingegen versichern Wir dieselben sämmtlich Unserer kurfürstlichen Huld und Gnade und Unseres landesherrlichen Schutzes; und wird die Förderung des Glückes und der Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Unterthanen stets das Ziel Unserer Wünsche und, zugleich mit der Treue und Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, Uns der erwünschteste Lohn Unserer Bestrebungen seyn.

Wegen der einzunehmenden Huldigung behalten Wir Uns weitere Entschließungen vor.

Zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verkündigung allerhöchsteigenhändig vollzogen und Unser Staatssiegel beidrücken lassen.

So geschehen zu Cassel am zwei- und zwanzigsten November eintausend achthundert sieben- und vierzig.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten November 1847.)

Digitized by Google

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 22sten November 1847,

die Trauer über das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Ite haben allergnädigst verordnet, daß wegen des am 20sten d. M. erfolgten Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm des IIten Königlichen Hoheit alle Musik (das Orgelspielen in den Kirchen bei dem Gesange allein ausgenommen), sowie alle Lustbarkeiten, Tänze, Schauspiele und andere öffentliche Vergnügungen, bei strenger Strafe bis auf weitere Verordnung im ganzen Lande unterbleiben sollen.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 22sten November 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Scheffer.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XV. — November, December.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern.

vom 24sten November 1847,

das Trauergeläute wegen des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Isten soll wegen des, am 20sten dies. Mon. erfolgten Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm des IIten Königlichen Hoheit in sämmtlichen Kirchen des Landes mit dem Trauergeläute mit allen Glocken, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, alsbald der Anfang gemacht und damit täglich bis auf weitere Verordnung fortgefahren werden.

Sämmtliche Consistorien und das bischöfliche Domkapitel zu Fulda haben hiernach das Nöthige forderſamſt zu verfügen.

Cassel am 24sten November 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Scheffer.

Vt. Ende.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 2ten December 1847,

die kirchliche Verkündigung des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten und die deshalbige Abänderung des Kirchengebetes betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Isten soll das am 20sten v. M. erfolgte Hinscheiden des Kurfürsten Wilhelm des IIten Königlichen Hoheit am nächsten Sonntage nach dem Empfange dieses Ausschreibens durch Ablesung der beifolgenden Bekanntmachung von den Kanzeln nach der Predigt und vor dem, der weitern Anlage gemäß, abzuändernden Gebete verkündigt werden.

Sämmtliche Consistorien und das bischöfliche Domkapitel zu Fulda haben hiernach das weiter Nöthige zu verfügen.

Cassel am 2ten December 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Scheffer.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten December 1847.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, unsern allergnädigsten Landesherrn, Kurfürst Wilhelm den IIten, im 71ten Lebensjahre durch einen unerwarteten, aber sanften Tod aus dieser Zeitlichkeit abzurufen.

Allerhöchstdesselben tödlicher Hintritt erfolgte Sonnabend den 20sten November, Mittags nach 12 Uhr, zu Frankfurt am Main, fern von Seinen getreuen Unterthanen und fern von dem theilnehmenden Zuspruch Seiner fürstlichen Kinder.

Jeder treue Hesse wird den tiefen Schmerz und die innige Wehmuth im vollesten Maaße theilen, womit dieses betrübende Ereigniß sämmtliche Glieder unseres erhabenen Fürstenhauses erfüllt. Schauen wir indessen, wie es in solcher wehmuthvollen Stimmung sich geziemt, — von dem Tode des hohen Vollendeten zurück auf Sein vielbewegtes Leben, dann fühlen wir uns auch wieder erhoben durch die Erinnerung an Seine, einst in schwerer Zeit blutiger Kämpfe bewährte Hingebung für das Vaterland und an die Wohlthaten, welches dieses Seiner landesväterlichen Weisheit und Milde verdankt, und hören im Geiste den Nachruf eines dankbaren Volkes: Lohne Dir es Gott, was Du uns Gutes gethan!

Richten wir uns also auf aus unserem Schmerze in hoffnungsvollem Vertrauen auf Den, Welchem von nun an die Sorge für das Vaterland in ungetheiltem Maaße von der Vorsehung befohlen ist, auf Den, Welcher uns den redlichen Willen erkennen lassen wird, Sein Volk für den erlittenen Verlust zu entschädigen, indem Er mit starker Hand und einsichtsvollem Geiste die Geschicke unseres Vaterlandes zu leiten bemüht seyn wird.

Uns aber lasset unsere heißen, inbrünstigen Gebete zu Gott schicken, daß er über dem theuern Leben unseres neuen Landesherrn, Kurfürsten Friedrich Wilhelm, schützend walte und Seine Bemühungen für das Wohl Seines treuen Volkes mit reichem Segen kröne, — damit eine langdauernde, vieljährige Regierung unseres allergnädigsten Landesherrn das Glück Seiner Unterthanen in ungestörtem Frieden wachsen und gedeihen sehe, zum Lohne für Seinen schweren, aber von Gott gegebenen Beruf.

Abgeändertes Formular der Fürbitte für die Landesherrschaft.

Insbesondere bitten wir Dich, o Gott! segne unsern Kurfürsten, bewahre ihm Leben und Gesundheit; Dein heiliger Geist lenke Sein Herz, damit Seine Regierung zum Heile Deiner Kirche und zum Wohle unseres Vaterlandes gedeihen möge. Deine Gnade sey mit sämmtlichen Gliedern und Anverwandten des Kurfürstlichen Hauses. Lehre sie Alle thun nach Deinem Wohlgefallen und geleite sie auf ihrer Bahn, daß Recht und Gerechtigkeit von ihnen Allen stets geachtet und so Dein Name, o Gott! verherrlicht werde.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XVI. — December.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 14ten December 1847,

die Einstellung des Trauergeläutes wegen des Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm des IIten Königliche Hoheit und die Wiedergestattung öffentlicher Vergnügungen ꝛc. betreffend.

Zufolge allerhöchster Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll vom neunzehnten dieses Monats an das wegen des Hinscheidens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des IIten angeordnete Trauergeläute aufhören und das Verbot aller Lustbarkeiten, Tänze, Schauspiele und anderer öffentlichen Vergnügungen wieder aufgehoben seyn.

Die Behörden und Alle, die es sonst angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 14ten December 1847.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Scheffer.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten December 1847.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1847. — Nr. XVII. — December.

Gesetz

vom 23sten December 1847,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten Juni d. J. bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum 30sten Juni 1848 einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten December 1847.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google